

1156 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

21. 5. 1974

Regierungsvorlage

A B K O M M E N

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM STAAT ISRAEL ÜBER
SOZIALE SICHERHEIT

Die Republik Österreich
und
der Staat Israel

von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Beziehungen zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiete der Sozialen Sicherheit zu regeln, sind übereingekommen, folgendes Abkommen zu schließen:

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

(1) In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. „Österreich“
die Republik Österreich,
„Israel“
den Staat Israel;

2. „Staatsangehöriger“
in bezug auf Österreich

dessen Staatsbürger oder eine Person deutscher Sprachzugehörigkeit (Volksdeutscher), die staatenlos ist oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist und die sich am 11. Juli 1953, am 1. Jänner 1961 oder am 27. November 1961 nicht nur vorübergehend im Gebiet von Österreich aufgehalten hat,

in bezug auf Israel
einen israelischen Staatsbürger;

3. „Rechtsvorschriften“
die Gesetze, Verordnungen und Satzungen, die sich auf die im Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Zweige der Sozialen Sicherheit beziehen;

4. „zuständige Behörde“

in bezug auf Österreich
den Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Familienbeihilfen
den Bundesminister für Finanzen,

in bezug auf Israel
den Arbeitsminister;

5. „Träger“

die Einrichtung oder die Behörde, der die Durchführung der im Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften oder eines Teiles davon obliegt;

6. „zuständiger Träger“

den nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften zuständigen Träger;

7. „zuständiger Staat“

den Vertragsstaat, in dessen Gebiet sich der zuständige Träger befindet;

8. „Familienangehöriger“

einen Familienangehörigen nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem der Träger, zu dessen Lasten die Leistungen zu gewähren sind, seinen Sitz hat;

9. „Geldleistung“, „Rente“ oder „Pension“

eine Geldleistung, Rente oder Pension einschließlich aller ihrer Teile aus öffentlichen Mitteln, aller Zuschläge, Anpassungsbeträge, Zulagen sowie Kapitalabfindungen;

10. „Familienbeihilfen“

in bezug auf Österreich
die Familienbeihilfe,

in bezug auf Israel

die Familienbeihilfe für kinderreiche Familien und die Familienbeihilfe für Kinder von Arbeitnehmern.

(2) In diesem Abkommen haben andere Ausdrücke die Bedeutung, die ihnen nach den betreffenden Rechtsvorschriften zukommt.

Artikel 2

- (1) Dieses Abkommen bezieht sich
1. in Österreich auf die Rechtsvorschriften über
 - a) die Krankenversicherung, soweit sie Leistungen bei Mutterschaft vorsieht;
 - b) die Unfallversicherung;
 - c) die Pensionsversicherung;
 - d) die Arbeitslosenversicherung;
 - e) die Familienbeihilfe;
 2. in Israel auf die Rechtsvorschriften über
 - a) die Mutterschaftsversicherung;
 - b) die Versicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten;
 - c) die Invaliditätsversicherung;
 - d) die Alters- und Hinterbliebenenversicherung;
 - e) die Arbeitslosenversicherung;
 - f) die Versicherung für kinderreiche Familien und die Versicherung für Kinder von Arbeitnehmern.
- (2) Dieses Abkommen bezieht sich nicht auf Rechtsvorschriften über ein neues System oder einen neuen Zweig der Sozialen Sicherheit und nicht auf Systeme für Opfer des Krieges und seiner Folgen; es bezieht sich ferner nicht auf die österreichischen Rechtsvorschriften betreffend die Unfallversicherung der Kriegsbeschädigten und der beschädigten Präsentdiener in beruflicher Ausbildung sowie auf die Rechtsvorschriften über die Notarversicherung.
- (3) Rechtsvorschriften, die sich aus Übereinkommen mit dritten Staaten ergeben, sind, soweit sie nicht Versicherungslastregelungen enthalten, im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten nicht zu berücksichtigen.

Artikel 3

Bei Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates stehen, soweit nichts anderes bestimmt wird, dessen Staatsangehörigen gleich

- a) die Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates,
- b) Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, die sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten, sowie
- c) Staatenlose, die sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten.

Artikel 4

Hätte eine Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Anspruch auf eine Pension, Rente oder andere Geldleistung mit Ausnahme

einer Leistung bei Arbeitslosigkeit, so erhält sie diese Leistung auch während eines Aufenthaltes im Gebiet des anderen Vertragsstaates.

Artikel 5

Soweit nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates eine Erwerbstätigkeit oder ein Sozialversicherungsverhältnis rechtliche Auswirkungen auf eine Leistung der Sozialversicherung haben, kommt die gleiche Wirkung auch einer gleichartigen Erwerbstätigkeit oder einem gleichartigen Versicherungsverhältnis im anderen Vertragsstaat zu.

ABSCHNITT II**BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ANZUWENDENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN****Artikel 6**

(1) Unbeschadet der Artikel 7 und 8 unterliegen Erwerbstätige den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Dies gilt bei Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit auch dann, wenn sich der Wohnort des Dienstnehmers oder der Sitz seines Dienstgebers im Gebiet des anderen Vertragsstaates befindet.

(2) Waren nach Absatz 1 die Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten gleichzeitig anzuwenden, so gilt folgendes:

- a) Bei gleichzeitiger Ausübung einer unselbständigen und einer selbständigen Erwerbstätigkeit sind die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates anzuwenden, in dessen Gebiet die unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.
- b) Bei gleichzeitiger Ausübung von selbstständigen Erwerbstätigkeiten sind die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates anzuwenden, in dem sich der Erwerbstätige gewöhnlich aufhält.

Artikel 7

(1) Wird ein Dienstnehmer, der im Gebiet eines Vertragsstaates von einem Unternehmen beschäftigt wird, dem er gewöhnlich angehört, von diesem Unternehmen zur Ausführung einer Arbeit für dessen Rechnung in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsendet, so sind bis zum Ende des 24. Kalendermonats nach dieser Entsendung die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates so weiter anzuwenden, als wäre er noch in dessen Gebiet beschäftigt.

(2) Wird ein Dienstnehmer eines Luftfahrtunternehmens mit dem Sitz im Gebiet eines Vertragsstaates aus dessen Gebiet in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsendet, so sind die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates so weiter anzuwenden, als wäre er noch in dessen Gebiet beschäftigt.

1156 der Beilagen

3

(3) Wird ein Dienstnehmer eines Transportunternehmens, das seinen Sitz im Gebiet eines Vertragsstaates hat, im Gebiet des anderen Vertragsstaates beschäftigt, so sind die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates so anzuwenden, als wäre er in dessen Gebiet beschäftigt. Unterhält das Unternehmen im Gebiet des zweiten Vertragsstaates eine Zweigniederlassung, so sind auf die von ihr beschäftigten Dienstnehmer die Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates anzuwenden.

(4) Die Besatzung eines Seeschiffes unterliegt den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, dessen Flagge das Schiff führt.

(5) Wird ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaates im Dienst dieses Vertragsstaates oder eines anderen öffentlichen Dienstgebers dieses Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates beschäftigt, so sind die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates anzuwenden.

Artikel 8

(1) Diplomaten sind vorbehaltlich des Absatzes 4 in bezug auf ihre Dienste für den Entsendestaat von den im Empfangsstaat geltenden Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit befreit.

(2) a) die im Absatz 1 vorgesehene Befreiung gilt auch für Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der Mission sowie Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals der Mission, die weder Staatsangehörige des Empfangsstaates noch in demselben ständig ansässig sind.

b) Unbeschadet der Bestimmungen der litera a können die Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der Mission, die Staatsangehörige des Entsendestaates, und im Empfangsstaat ständig ansässig sind, binnen drei Monaten nach Beginn der Beschäftigung die Anwendung der Rechtsvorschriften des Entsendestaates wählen. Die Wahl wird mit dem nächstfolgenden Monatsersten wirksam.

(3) Die im Absatz 1 vorgesehene Befreiung gilt ferner für private Hausangestellte, die ausschließlich bei einem Diplomaten beschäftigt sind, sofern sie

a) weder Staatsangehörige des Empfangsstaates noch in demselben ständig ansässig sind und
b) den im Entsendestaat oder in einem dritten Staat geltenden Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit unterstehen.

(4) Beschäftigt ein Diplomat Personen, auf welche die im Absatz 3 vorgesehene Befreiung

keine Anwendung findet, so hat er die Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit zu beachten, die im Empfangsstaat für Arbeitgeber gelten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Berufskonsuln und für die Mitglieder der von Berufskonsuln geleiteten konsularischen Vertretungen sowie für die ausschließlich in deren Diensten stehenden Mitglieder des Hauspersonals.

Artikel 9

Für bestimmte Dienstnehmer oder Dienstnehmergruppen oder für selbständig Erwerbstätige kann, soweit es in ihrem Interesse liegt, unter Bedachtnahme auf die Art und die Umstände ihrer Beschäftigung die zuständige Behörde des Vertragsstaates, dessen Rechtsvorschriften nach den Artikeln 6 bis 8 anzuwenden sind, die Befreiung von diesen Rechtsvorschriften auf Antrag der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates zulassen. In diesem Fall sind die Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates auf die betreffenden Personen anzuwenden.

ABSCHNITT III BESONDERE BESTIMMUNGEN

Kapitel 1**Mutterschaft****Artikel 10**

Für den Leistungsanspruch und die Dauer der Leistungsgewährung sind die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten für Leistungen bei Mutterschaft zu berücksichtigenden Versicherungszeiten zusammenzurechnen, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

Kapitel 2**Invalideität, Alter und Tod****Artikel 11**

Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten Versicherungszeiten erworben, so sind diese für den Erwerb eines Leistungsanspruches zusammenzurechnen, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. In welchem Ausmaß und in welcher Weise Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind, richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Versicherung diese Zeiten zurückgelegt worden sind.

Artikel 12

(1) Beanspruchen eine Person, die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten Versicherungszeiten erworben hat, oder ihre Hinterbliebenen Leistungen auf Grund der Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten, so hat der zuständige Träger die Leistungen auf folgende Weise festzustellen:

1156 der Beilagen

- a) Der Träger jedes Vertragsstaates hat nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften festzustellen, ob die betreffende Person unter Zusammenrechnung der Versicherungszeiten Anspruch auf die Leistung hat;
- b) besteht ein Anspruch auf eine Leistung, so hat der Träger zunächst den theoretischen Betrag der Leistung zu berechnen, die zu stehen würde, wenn alle nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten nur in dem betreffenden Vertragsstaat zurückgelegt worden wären;
- c) sodann hat der Träger die geschuldete Teilleistung auf der Grundlage des nach litera b errechneten Betrages nach dem Verhältnis zu berechnen, das zwischen der Dauer der nach seinen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und der Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten besteht.

(2) Erreichen die Versicherungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates zu berücksichtigen sind, insgesamt nicht zwölf Monate für die Berechnung der Pension, so gewährt der Träger dieses Vertragsstaates keine, der Träger des anderen Vertragsstaates die ohne Anwendung des Absatzes 1 litera c errechnete Pension. Dies gilt nicht, wenn nach den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates ohne Anwendung des Artikels 11 Anspruch auf Pension besteht.

Artikel 13

Die zuständigen österreichischen Träger haben die Artikel 11 und 12 nach folgenden Regeln anzuwenden:

1. Für die Feststellung der Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit in der Pensionsversicherung werden israelische Versicherungszeiten nach der Art der während dieser Zeiten ausgeübten Erwerbstätigkeit berücksichtigt.
2. Die Bestimmungen der Artikel 11 und 12 gelten nicht für die Anspruchsvoraussetzungen und für die Leistung des Bergmannstreuegeldes aus der österreichischen knapp-schaftlichen Pensionsversicherung.
3. Bei der Durchführung des Artikels 12 Absatz 1 litera b gilt folgendes:
 - a) Sich deckende Versicherungszeiten sind mit ihrem tatsächlichen Ausmaß zu berücksichtigen.
 - b) Beiträge, die zum Erwerb von gleichgestellten Zeiten in der österreichischen Pensionsversicherung nachentrichtet wurden, sind nicht als Beiträge zur Höher-versicherung zu behandeln.

- c) Die Bemessungsgrundlage wird ausschließlich aus den in der österreichischen Pensionsversicherung erworbenen Versicherungszeiten gebildet.
- d) Beiträge zur Höherversicherung sowie der Leistungszuschlag bleiben außer Ansatz.

4. Bei Durchführung des Artikels 12 Absatz 1 litera c gilt folgendes:

- a) Übersteigt die Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten das nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Bemessung des Steigerungsbetrages festgelegte Höchstausmaß, so ist die geschuldete Teelpension nach dem Verhältnis zu berechnen, das zwischen der Dauer der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und dem erwähnten Höchstausmaß von Versicherungsmonaten besteht.
- b) Der Hilflosenzuschuß ist von der österreichischen Teelpension innerhalb der anteilmäßig gekürzten Grenzbeträge nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berechnen. Besteute hingegen allein auf Grund der nach österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten Anspruch auf Pension, so gebührt der Hilflosenzuschuß in dem dieser Pension entsprechenden Ausmaß, es sei denn, daß nach israelischen Rechtsvorschriften eine Erhöhung der Leistung wegen Hilflosigkeit gewährt wird.

5. Der nach Artikel 12 Absatz 1 litera c errechnete Betrag erhöht sich allenfalls um Steigerungsbeträge für Beiträge, die zur Höherversicherung entrichtet worden sind oder als zur Höherversicherung entrichtet gelten, um den knapp-schaftlichen Leistungszuschlag, den Hilflosenzuschuß und um die Ausgleichszulage nach den österreichischen Rechtsvorschriften.

6. Hängt nach den österreichischen Rechtsvorschriften die Gewährung von Leistungen der knapp-schaftlichen Pensionsversicherung davon ab, daß wesentlich bergmännische Tätigkeiten im Sinne der österreichischen Rechtsvorschriften in bestimmten Betrieben zurückgelegt sind, so werden von den israelischen Versicherungszeiten nur jene berücksichtigt, denen eine Beschäftigung in einem gleichartigen Betrieb mit einer gleichartigen Tätigkeit zugrunde liegt.

7. Die Sonderzahlungen aus der österreichischen Pensionsversicherung gebühren im Ausmaß der österreichischen Teelpension; Artikel 15 gilt entsprechend.

1156 der Beilagen

5

Artikel 14

(1) Besteht auch ohne Berücksichtigung des Artikels 11 ein Anspruch auf Pension, so hat der zuständige Träger eines Vertragsstaates die allein auf Grund der nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten gebührende Pension zu gewähren, solange ein Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates nicht besteht.

(2) Eine nach Absatz 1 festgestellte Pension ist nach Artikel 12 neu festzustellen, wenn ein Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates entsteht. Die Neufeststellung erfolgt mit Wirkung vom Tag des Beginnes der Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Neufeststellung nicht entgegen.

Artikel 15

(1) Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates auch ohne Berücksichtigung des Artikels 11 Anspruch auf Leistung und wäre diese höher als die Summe der nach Artikel 12 Absatz 1 litera c errechneten Leistungen, so hat der Träger dieses Vertragsstaates seine so errechnete Leistung, erhöht um den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der nach Artikel 12 Absatz 1 litera c errechneten Leistungen und der Leistung, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften allein zustünde, als Teilleistung zu gewähren.

(2) Die Teilleistung nach Absatz 1 ist von Amts wegen neu festzustellen, wenn sich die Höhe der Leistungen, die der Berechnung der Teilleistungen zugrunde liegen, aus anderen Gründen als infolge von Anpassungen ändert oder wenn sich der Umrechnungskurs um mehr als 10 vom Hundert ändert.

Kapitel 3**Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten****Artikel 16**

(1) Eine Person, die einen Arbeitsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen hat

- a) im Gebiet des anderen als des zuständigen Staates oder
- b) im Gebiet des zuständigen Staates
 - aa) und die ihren Wohnort in das Gebiet des anderen Vertragsstaates verlegt oder
 - bb) deren Zustand bei einem vorübergehenden Aufenthalt in dem zuletzt genannten Gebiet sofort ärztliche Betreuung einschließlich Krankenhauspflege erforderlich macht,

erhält zu Lasten des zuständigen Trägers Sachleistungen, die ihr vom Träger ihres Aufenthalts- oder ihres neuen Wohnortes nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften gewährt werden. Im Falle des Wohnortwechsels hat sie vor dem Wechsel die Zustimmung des zuständigen Trägers einzuholen. Diese Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Wohnortwechsel geeignet ist, ihren Gesundheitszustand oder die Durchführung der ärztlichen Behandlung zu gefährden.

(2) Die Gewährung von Geldleistungen richtet sich nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates.

(3) Die im Absatz 1 vorgesehenen Sachleistungen werden gewährt

in Österreich

von der für den Aufenthalts- beziehungsweise Wohnort der betreffenden Person zuständigen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte,

in Israel

von der Nationalversicherungsanstalt.

(4) Anstelle des im Absatz 3 genannten Trägers kann ein Träger der Unfallversicherung die Leistungen erbringen.

(5) Der zuständige Träger erstattet dem Träger nach Absatz 3 die nach Absatz 1 aufgewendeten Beträge mit Ausnahme der Verwaltungskosten.

(6) Die zuständigen Behörden können zur verwaltungsmäßigen Vereinfachung vereinbaren, daß für alle Fälle oder für bestimmte Gruppen von Fällen anstelle von Einzelabrechnungen der Aufwendungen Pauschalzahlungen treten.

Artikel 17

Wäre eine Berufskrankheit nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu entschädigen, so sind Leistungen nur nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates zu gewähren, in dessen Gebiet zuletzt eine Beschäftigung ausgeübt wurde, die geeignet war, eine solche Berufskrankheit zu verursachen.

Kapitel 4**Arbeitslosigkeit****Artikel 18**

(1) Galten für eine Person nacheinander oder abwechselnd die Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten, so werden für den Erwerb des Anspruches auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Zeiten zusammengerechnet, soweit sie sich nicht überschneiden.

(2) Die Anwendung des Absatzes 1 setzt voraus, daß die betreffende Person in dem Vertragsstaat, nach dessen Rechtsvorschriften sie die

Leistung begehrte, in den letzten zwölf Monaten vor Geltendmachung des Anspruches insgesamt 13 Wochen als Dienstnehmer beschäftigt war, es sei denn, daß die Beschäftigung ohne Ver- schulden des Dienstnehmers geendet hat.

Inkrafttreten dieses Abkommens geschlossen werden, sie darf jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Abkommen in Kraft treten.

Kapitel 5
Familienbeihilfen
Artikel 19

Hängt nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates der Anspruch auf Familienbeihilfen davon ab, daß die Kinder, für die Familienbeihilfen vorgesehen sind, im Gebiet dieses Vertragsstaates ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben, so werden die Kinder, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten, so berücksichtigt, als hielten sie sich ständig im Gebiet des ersten Vertragsstaates auf.

Artikel 20

(1) Personen, die im Gebiet eines Vertragsstaates ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und im Gebiet des anderen Vertragsstaates eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, haben Anspruch auf Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates, als ob sie in dessen Gebiet ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hätten.

(2) Wird ein Dienstnehmer aus dem Gebiet eines Vertragsstaates in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsendet, so finden auf ihn weiterhin die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates Anwendung.

Artikel 21

Hat eine Person während eines Kalendermonats unter Berücksichtigung dieses Abkommens für ein Kind nacheinander die Anspruchsvoraussetzungen nach den Rechtsvorschriften des einen und des anderen Vertragsstaates erfüllt, so werden Familienbeihilfen für den ganzen Monat von dem Vertragsstaat gewährt, nach dessen Rechtsvorschriften sie zu Beginn des Monats zu zahlen waren.

Artikel 22

Kinder im Sinne dieses Kapitels sind Personen, für die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften Familienbeihilfen vorgesehen sind.

ABSCHNITT IV
VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 23

(1) Die zuständigen Behörden können die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen in einer Vereinbarung regeln. Diese Vereinbarung kann bereits vor dem

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten unterrichten einander

- a) über alle zur Anwendung dieses Abkommens getroffenen Maßnahmen,
- b) über alle die Anwendung dieses Abkommens berührenden Änderungen ihrer Rechtsvorschriften.

(3) Für die Anwendung dieses Abkommens haben die Behörden und Träger der Vertragsstaaten einander zu unterstützen und wie bei der Anwendung ihrer eigenen Rechtsvorschriften zu handeln. Diese Amtshilfe ist kostenlos.

(4) Die Träger und Behörden der Vertragsstaaten können zwecks Anwendung dieses Abkommens miteinander sowie mit beteiligten Personen oder deren Beauftragten unmittelbar in Verbindung treten.

(5) Die Träger, Behörden und Gerichte eines Vertragsstaates dürfen die bei ihnen eingereichten Anträge und sonstigen Schriftstücke nicht deshalb zurückweisen, weil sie in der Amtssprache des anderen Vertragsstaates abgefaßt sind.

(6) Arztliche Untersuchungen, die in Durchführung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vorgenommen werden und Personen betreffen, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten, werden auf Ersuchen der zuständigen Stelle zu ihren Lasten vom Träger des Aufenthaltsortes veranlaßt.

(7) Für die gerichtliche Rechtshilfe gelten die jeweiligen auf die Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtssachen anwendbaren Bestimmungen.

Artikel 24

Die zuständigen Behörden haben zur Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens, insbesondere zur Herstellung einer einfachen und raschen Verbindung zwischen den beiderseits in Betracht kommenden Trägern, Verbindungsstellen zu errichten.

Artikel 25

(1) Jede in den Vorschriften eines Vertragsstaates vorgesehene Befreiung oder Ermäßigung von Steuern, Stempel-, Gerichts- oder Eintragsgebühren für Schriftstücke oder Urkunden, die in Anwendung dieser Rechtsvorschriften vorzulegen sind, wird auf die entsprechenden Schriftstücke und Urkunden erstreckt, die in Anwendung dieses Abkommens oder der Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates vorzulegen sind.

(2) Urkunden und Schriftstücke jeglicher Art, die in Anwendung dieses Abkommens vorgelegt werden müssen, bedürfen keiner Beglaubigung.

1156 der Beilagen

7

Artikel 26

(1) Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel, die in Anwendung dieses Abkommens oder der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates bei einer Behörde, einem Träger oder einer sonstigen zuständigen Einrichtung eines Vertragsstaates eingereicht werden, sind als bei einer Behörde, einem Träger oder einer sonstigen zuständigen Einrichtung des anderen Vertragsstaates eingereichte Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel anzusehen.

(2) Ein nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates gestellter Antrag auf eine Leistung gilt auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates, die unter Berücksichtigung dieses Abkommens in Betracht kommt; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller ausdrücklich beantragt, daß die Feststellung einer nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates erworbenen Leistung bei Alter aufgeschoben wird.

(3) Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel, die in Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates innerhalb einer bestimmten Frist bei einer Behörde, einem Träger oder einer sonstigen zuständigen Einrichtung dieses Vertragsstaates einzureichen sind, können innerhalb der gleichen Frist bei der entsprechenden Stelle des anderen Vertragsstaates eingereicht werden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 hat die in Anspruch genommene Stelle diese Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel unverzüglich der entsprechenden zuständigen Stelle des ersten Vertragsstaates zu übermitteln.

Artikel 27

(1) Die leistungspflichtigen Träger können Leistungen auf Grund dieses Abkommens mit befreiender Wirkung in der für sie innerstaatlich maßgebenden Währung erbringen.

(2) Die in diesem Abkommen vorgesehenen Erstattungen haben in der Währung des Vertragsstaates, in dem der Träger, der die Leistungen gewährt hat, seinen Sitz hat, zu erfolgen.

Artikel 28

(1) Die vollstreckbaren Entscheidungen der Gerichte sowie die vollstreckbaren Bescheide und Rückstandsausweise (Urkunden) der Träger oder der Behörden eines Vertragsstaates über Beiträge und sonstige Forderungen aus der Sozialversicherung sowie über die Rückforderung von Familienbeihilfen werden im anderen Vertragsstaat anerkannt.

(2) Die Anerkennung darf nur versagt werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung des Vertragsstaates widerspricht, in dem die Entscheidung oder die Urkunde anerkannt werden soll.

(3) Die nach Absatz 1 anerkannten vollstreckbaren Entscheidungen und Urkunden werden im anderen Vertragsstaat vollstreckt. Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den Rechtsvorschriften, die in dem Vertragsstaat, in dessen Gebiet vollstreckt werden soll, für die Vollstreckung der in diesem Vertragsstaat erlassenen entsprechenden Entscheidungen und Urkunden gelten. Die Ausfertigung der Entscheidung oder der Urkunde muß mit der Bestätigung ihrer Vollstreckbarkeit (Vollstreckungsklausel) versehen sein.

(4) Forderungen von Trägern im Gebiet eines Vertragsstaaten aus Beitragsrückständen haben bei der Zwangsvollstreckung sowie im Konkurs- und Ausgleichsverfahren im Gebiet des anderen Vertragsstaates die gleichen Vorräte wie entsprechende Forderungen im Gebiet dieses Vertragsstaates.

Artikel 29

Hat ein Träger eines Vertragsstaates einen Vorschuß auf eine Leistung gezahlt, so hat der Träger des anderen Vertragsstaates die auf denselben Zeitraum entfallende Nachzahlung einer entsprechenden Leistung, auf die nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates Anspruch besteht, auf Ersuchen des erstgenannten Trägers einzubehalten. Hat der Träger eines Vertragsstaates für eine Zeit, für die der Träger des anderen Vertragsstaates nachträglich eine entsprechende Leistung zu erbringen hat, eine höhere als die gebührende Leistung gezahlt, so gilt der diese Leistung übersteigende Betrag bis zur Höhe des nachzuzahlenden Betrages als Vorschuß im Sinne des ersten Satzes.

Artikel 30

(1) Hat eine Person, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Leistungen für einen Schaden zu erhalten hat, der im Gebiet des anderen Vertragsstaates eingetreten ist, nach dessen Vorschriften gegen einen Dritten Anspruch auf Ersatz des Schadens, so geht der Ersatzanspruch auf den Träger des ersten Vertragsstaates nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften über.

(2) Stehen Ersatzansprüche hinsichtlich gleichartiger Leistungen aus demselben Schadensfall sowohl einem Träger des einen Vertragsstaates als auch einem Träger des anderen Vertragsstaates zu, so kann der Dritte die auf die beiden Träger übergegangenen Ansprüche mit befreiender Wirkung durch Zahlung an den einen oder anderen Träger befriedigen. Im Innenverhältnis sind die Träger anteilig im Verhältnis der von ihnen zu erbringenden Leistungen ausgleichspflichtig.

Artikel 31

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Abkommens sollen, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen eines Vertragsstaates einem Schiedsgericht zu unterbreiten, das wie folgt zu bilden ist:

a) Jede der Parteien bestellt innerhalb von einem Monat ab dem Empfang des Verlangens einer schiedsgerichtlichen Entscheidung einen Schiedsrichter. Die beiden so nominierten Schiedsrichter wählen innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Partei, die ihren Schiedsrichter zuletzt bestellt hat, dies notifiziert hat, einen Staatsangehörigen eines Drittstaates als dritten Schiedsrichter.

b) Wenn ein Vertragsstaat innerhalb der festgesetzten Frist keinen Schiedsrichter bestellt hat, kann der andere Vertragsstaat den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ersuchen, einen solchen zu bestellen. Entsprechend ist über Aufforderung eines Vertragsstaates vorzugehen, wenn sich die beiden Schiedsrichter über die Wahl des dritten Schiedsrichters nicht einigen können.

c) Für den Fall, daß der Präsident des Internationalen Gerichtshofes Staatsangehöriger eines Vertragsstaates ist, gehen die ihm durch diesen Artikel übertragenen Funktionen auf den Vizepräsidenten des Gerichtshofes, ist auch dieser Staatsangehöriger eines Vertragsstaates, auf den ranghöchsten Richter des Gerichtshofes über, auf den dieser Umstand nicht zutrifft.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind für die beiden Vertragsstaaten bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten des Schiedsrichters, den er bestellt. Die übrigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst.

ABSCHNITT V ÜBERGANGS- UND SCHLUSS- BESTIMMUNGEN

Artikel 32

(1) Dieses Abkommen begründet, soweit im Absatz 7 nichts anderes bestimmt wird, keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten.

(2) Für die Feststellung des Anspruches auf Leistungen nach diesem Abkommen werden auch

Versicherungszeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vor Inkrafttreten dieses Abkommens zurückgelegt werden sind.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 gilt dieses Abkommen auch für Versicherungsfälle, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind; in diesen Fällen werden nach den Bestimmungen dieses Abkommens

- a) Pensionen, die erst auf Grund dieses Abkommens gebühren, auf Antrag des Berechtigten festgestellt,
- b) Pensionen, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens festgestellt worden sind, auf Antrag des Berechtigten neu festgestellt; sie können auch von Amts wegen neu festgestellt werden, wobei der Tag, an dem der Träger die von ihm an den Berechtigten zu erteilende Verständigung über die Einleitung des Verfahrens abfertigt, als Tag der Antragstellung gilt.

Wird der Antrag auf Feststellung oder Neufeststellung innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens eingebracht oder die amtswiegige Neufeststellung innerhalb dieser Frist eingeleitet, so sind die Leistungen nach Maßgabe des Absatzes 7 zu gewähren, sonst von dem Tag an, der nach den Rechtsvorschriften jedes der beiden Vertragsstaaten bestimmt ist.

(4) Sehen die Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten den Ausschluß oder die Verjährung von Ansprüchen vor, so sind hinsichtlich der Ansprüche aus Absatz 3 die diesbezüglichen Rechtsvorschriften auf die Berechtigten nicht anzuwenden, wenn der im Absatz 3 bezeichnete Antrag innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens gestellt wird. Wird der Antrag nach Ablauf dieser Frist gestellt, so besteht der Anspruch auf Leistungen, soweit er nicht ausgeschlossen oder verjährt ist, vom Zeitpunkt der Antragstellung an, es sei denn, daß günstigere Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates anwendbar sind.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 litera b gilt Artikel 29 entsprechend.

(6) Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Neufeststellung nicht entgegen.

(7) Pensionen nach den im Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 1 litera c und Ziffer 2 litera d bezeichneten Rechtsvorschriften werden bereits für die Zeit ab 1. Jänner 1973 nach den Bestimmungen dieses Abkommens festgestellt und gewährt.

Artikel 33

Die einer Person, die aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten hat, nach

1156 der Beilagen

9

den österreichischen Rechtsvorschriften zustehenden Rechte werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 34

(1) Dieses Abkommen ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden sind so bald wie möglich in Jerusalem auszutauschen.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

(3) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich auf dem diplomatischen Wege kündigen.

(4) Im Falle der Kündigung gelten die Bestimmungen dieses Abkommens für erworbene Ansprüche weiter, und zwar ohne Rücksicht auf einschränkende Bestimmungen, welche die in Betracht kommenden Systeme für den Fall des Aufenthaltes eines Versicherten im Ausland vorsehen.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN ZU Wien, am 28. November 1974 in zwei Urschriften in deutscher und hebräischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Rudolf Häuser m. p.

Für den Staat Israel:

Yitzhak Patish m. p.

**S C H L U S S P R O T O K O L L
ZUM ABKOMMEN ZWISCHEN DER
REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM
STAAT ISRAEL ÜBER SOZIALE SICHER-
HEIT**

Bei Unterzeichnung des heute zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel geschlossenen Abkommens über Soziale Sicherheit erklären die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten, daß Einverständnis über folgende Bestimmungen besteht:

I. Zu Artikel 1 des Abkommens:

Die im Absatz 1 Ziffer 9 angeführten Ausdrücke umfassen nicht die Ausgleichszulage nach den österreichischen Rechtsvorschriften beziehungsweise die Sozialzulage nach israelischem Recht.

II. Zu Artikel 3 des Abkommens:

1. Versicherungslastregelungen in zwischenstaatlichen Verträgen der Vertragsstaaten mit anderen Staaten bleiben unberührt.
2. Die Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten betreffend die Mitwirkung der Versicherten und der Dienstgeber in den Organen der Träger und der Verbände sowie in der Rechtsprechung in der Sozialen Sicherheit bleiben unberührt.
3. Die Rechtsvorschriften des österreichischen Bundesgesetzes vom 22. November 1961 über Leistungsansprüche und Anwartschaften in der Pensionsversicherung und der Unfallversicherung auf Grund von Beschäftigungen im Ausland sowie die Rechtsvorschriften über die Berücksichtigung der im Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie außerhalb Österreichs zurückgelegten Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit sind auf israelische Staatsangehörige nicht anwendbar.
4. Die österreichischen Rechtsvorschriften betreffend die Gewährung der Notstandshilfe bleiben unberührt.

III. Zu Artikel 5 des Abkommens:

1. Für die Entstehung des Pensionsanspruches aus der österreichischen Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen steht dem Erlöschen der Gewerbeberechtigung beziehungsweise des Gesellschaftsverhältnisses in Österreich die tatsächliche Einstellung der entsprechenden selbständigen Erwerbstätigkeit in Israel gleich.
2. Ein Versicherungsverhältnis nach den israelischen Rechtsvorschriften, währenddessen eine Erwerbstätigkeit nicht ausgeübt wird, schließt die Entstehung eines Anspruches auf eine österreichische Alterspension (Knapp-schaftsalterspension) nicht aus.

IV. Zu Artikel 8 des Abkommens:

1. Die Bestimmung des Absatzes 1 findet auf den österreichischen Handelsdelegierten und auf die ihm von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zugeteilten fachlichen Mitarbeiter mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Beschäftigung dieser Personen im Gebiet Israels die österreichischen Rechtsvorschriften gelten.
2. Die im Absatz 2 festgesetzte Frist beginnt für Personen, die am Tag des Inkrafttretens des Abkommens beschäftigt sind, mit diesem Tag.

10

1156 der Beilagen

V. Zu Artikel 11 des Abkommens:

Diese Bestimmung ist hinsichtlich eines Anspruches auf eine vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei Arbeitslosigkeit oder bei langer Versicherungsdauer nach den österreichischen Rechtsvorschriften nicht anzuwenden.

VI. Zu Artikel 18 des Abkommens:

Absatz 1 gilt nicht für den Erwerb des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld nach den österreichischen Rechtsvorschriften.

VII. Zu Artikel 20 des Abkommens:

Ein Anspruch auf die österreichische Familienbeihilfe besteht nur dann, wenn die Beschäftigung in Österreich nicht gegen bestehende Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Dienstnehmer verstößt und mindestens einen vollen Kalendermonat dauert.

VIII. Zu Artikel 28 des Abkommens:

Die Bestimmungen gelten hinsichtlich der Familienbeihilfen nur insoweit, als diese Leistungen nicht in gutem Glauben bezogen wurden.

IX. Zu Artikel 32 des Abkommens:

Abschnitt III Kapitel 2 gilt nicht für Fälle, in denen nach den österreichischen Rechtsvorschriften über die Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbstständig Erwerbstätigen die Rechtsvorschriften über die Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung weiterhin anzuwenden sind.

Dieses Schlußprotokoll ist Bestandteil des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel über Soziale Sicherheit. Es tritt an demselben Tag in Kraft wie das Abkommen und bleibt ebensolange wie dieses in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten dieses Schlußprotokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN ZU Wien, am 28. November 1973 in zwei Urschriften in deutscher und hebräischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Rudolf Häuser m. p.

Für den Staat Israel:

Yitzhak Patish m. p.

1156 der Beilagen

11

א מ ב ה

בין מדינת ישראל לבין

הרפובליקה אוסטריה

על

בתחום סוציאלי

מדיון ישראלי

ההרבובליקה אוסטריה

ברצונן להסדיר את יחסי החוץ של שתי המדינות במישור
הביטחוני הסוציאלי, הסכימו ביניהם לכרזות את האמנה דלקמן :

חלק 1הוראות כלליותסעיף 1

(1) באמנה זו -

1. "אוסטריה" - הרפובליקה אוסטרית,
"ישראל" - מדינת ישראל;

2. "אזרח" -

לגביו אוסטריה -

אזור שלה, או אט הנמינה עם דוברי גרמנית (גרמני לפני הלאום VOLKSDENDEUTSCHER) והוא מחוسر נתיבות או שאזרחה איננה ברורה ואשר היה נמצא שלא רק באורת זמן ב-11 ביולי 1953, ב-1 בינוואר 1961 או ב-27 בנובמבר 1961, בתחום של אוסטריה,

לגביו ישראל -
АЗרח ישראלי;

3. "דיןיהם" -

החוקים, התקנות וחוקי העדר המתיחסים לענפי הבתוחן הסוציאלי המפורטים בסעיף 2(1);

4. "רשות מוסמכת" -

לביבי אוסטריה -

שר הפדרالي למינוח סוציאלי, ולביבי הסיווע המשפטי - שר הפדרלי לבספדים;
לגבוי ישראל - שר העבודה;

5. "מבצע" -

המוסד או הרשות שהוטל עליהם בצוותם של הדיינים המפורטים בסעיף 2 או של חלק מהם;

6. "מבצע מוסמך" -

המבצע המוסמך לפי הדיינים החליט בודין;

7. "מדינת מוסמכת" -

בעל האמנה שבתחומו נמצא המבצע המוסמך;

8. "בן-משפחה" -

בן-משפחה לפי הדיינים של אותו בעל האמנה שבתחומו ומנו מושבון של המבצע שעליו לשאת בגט הגימלאות;

1156 der Beilagen

13

9. "גימלה בכפסף", "קזביה" או "פנסיה" – גימלה בכפסף, קזביה או פנסיה, לעבות כל חלקיין המשתלמים מכפספי ציבור, כל הזרספורות, חשלומי החאהה, תוספות ובן מענקים חד-פעמיים;

10. "סיווע משפחתי" –

לגביה אוסטריה –

הסיווע המשפחתי;

לגביה ישראל –

האכבה למשפחות מרובות ילדים, וקזביה המשפחתי לידי עובדים.

(2) באמנה זו יאה למוגנים אחרים הפירוש שניתן להם בדיינים הנוגעים בדבר.

סעיף 2

(1) אמנה זו חלה –

1. באוסטריה על הדיינים בדבר –

- (א) ביטוח חבריאות, במידה שנקבעו על פיו גימלאות במקרה של אמהות;
- (ב) ביטוח החבראות;
- (ג) ביטוח הפנסיות;
- (ד) ביטוח האבטלה;
- (ה) הסיווע המשפחתי;

2. בישראל על הדיינים בדבר –

- (1) ביטוח אמהות;
- (ב) ביטוח חבראות העבודה ומחלות המקצוע;
- (ג) ביטוח הנכונות;
- (ד) ביטוח חזקה והשאיירים;
- (ה) ביטוח האבטלה;
- (ו) ביטוח משפחות מרובות ילדים וביטוח ילדים שעובדים.

(2) אמנה זו אינה חלה על דיינים בדבר שיטה חדשה של בטחון סוציאלי או ענף חדש שלו, ולא תחול על הסדרים לפחות קרבנות המלחמה ותרצאותיה; כמו כן לא תחול על הדיינים האוסטריים הנוגעים לביטוח חבראות של נפגעי המלחמה ושל חיילים בשירות חובה שנפגעו ותומצאים בהכשרה מקצועית, ועל הרינויים בדבר ביטוח הנוטרינוגניים.

(3) דיינים שמקורם באמנות עם מדינות אחרות – זולות בעל האמנה השני – לא יובאו בחשבו ביחסים בין בעלי האמנה, במידה שאין בהם הסדרים על הנשל בכיטוח.

14

1156 der Beilagen

סעיף 3

לפניהם חחולה הדינאים של אחד מבעלי האמנה, הרי באין הוראה אחרת, דינם של אלה בדיין אזרחיה של אותו בעל אמנה -

(א) אזרחיה של בעל האמנה השני;

(ב) פליטים כמשמעותם בסעיף 1 לאמנה על מעמדם של הפליטים מיום 28 ביולי, 1951, במקום המוצאים חריגיל ביחסו אחד מבעלי האמנה; וכן

(ג) מחוסרי נתינות מקום המוצאים חריגיל הוא בתחום אחד מבעלי האמנה.

סעיף 4

היה אדם זכאי לפיקידי אחד מבעלי האמנה לפנסיה, קצבה או גמלת אחרת בכיסף - למעט גמלת למכרה של אבטלה - יקבל גמלת זו גם כשותוא נושא בתחום בעל האמנה השני.

סעיף 5

במידה שלפי הדינאים של אחד מבעלי האמנה יהיו השלכות משפטיות לפעלות מפרנסת או ליחסו ביטוח סוציאלי על מחק גימלה של הביטוח הסוציאלי, יהיהאותן השלכות גם לפעלות מפרנסת מסוית סוג אך ליחסו ביטוח סוציאלי מסוית סוג בתחום בעל האמנה השני.

1156 der Beilagen

15

חלק 2הוראות על חחולות הדינרים

סעיף 6

- (1) מוביל לגורוע מהאמור בסעיפים 7 ו-8, יחולו על מתפרנסים הדינרים של בעל האמגה שבתחומו מתיקיימת הפעילות המפרנסת, הוא הרין בפעולות מפרנסת של שכיר גם בשם מגורירו של העובד או מושבו של מעבידם הם בתחום בעל האמגה השבי.
- (2) מקום שלפי סעיף קטן (1) היו מלאים הדינרים של שבי בעלי האמגה בעת ובזונהacha, יחולו הוראות אלה:

- (א) היו מקיימים בעת ובזונהacha אחת פעילות מפרנסת שכיר ובצמאו, יחולו הדינרים של אותו בעל האמגה שבתחומו מתיקיימת הפעילות המפרנסת שכיר.
- (ב) היו מקיימים בעת ובזונהacha אחת פעילות מפרנסות עצמאיות, יחולו הדינרים של אותו בעל האמגה שבתחומו שונה המתפרנס כרגע.

סעיף 7

- (1) נשלח עובד המועסק בתחום אחד מבני האמגה על ידי מפעל אחד נסנה זרך כלל - על ידי אותו מפעל בתחום בעל האמגה השני כדי לבצע שם עבודות על השבוק אותו מפעל, ימשיכו לחול, עד חום התודש הקלנדאריה ה-24 לאחר שגשלחו, הדינרים של בעל האמגה הראשון כאילו המשיך להיות מועסק בתחוםו.
- (2) נשלח עובד של מפעל חウפה שמושבצ' בתחום אחד מבני האמגה בתחוםו בעל האמגה השני, ימשיכו לתול הדינרים של בעל האמגה הראשון כאילו המשיך להיות מועסק בתחוםו.
- (3) הוועס עובד של מפעל חובלה שמושבצ' בתחום אחד מבני האמגה, בתחוםו של בעל האמגה השני, יחולו הדינרים של בעל האמגה הראשון, כאילו הוועס בתחוםו. היה למפעל סגיון בתחוםו של בעל האמגה השני, יחולו על העובדים המועסקים באותו סגיון הדינרים של אותו בעל אמגה.
- (4) על צוות כל שיט המפליג בים יחולו הדינרים של בעל האמגה שאח דגל בלי השיט מנגינה.

(5) הועסן אזרחו של אחד מבעלי האמנה בשירותו של אותו בעל האמנה, או של מעביד ציבורי אחר של אותו בעל האמנה, בחתומו של בעל האמנה השני, יחולו הדיניהם של בעל האמנה הראשון.

סעיף 8

(1) בכפוף לאמור בסעיף קטן (4) פטורים דיפלומטים לגבי שירותיהם למדינה המשגרת מקיים הדיניהם על בטחון סוציאלי החקלים במדינה המקבלה.

(2) (א) הפטור לפי סעיף קטן (1) יחול גם על חברי הצוות המנהלי ותפקידיו של המשלחן ועל חברי הצוות של שירותו הבית של המשלחן שאינם אזרחיי המדינה המקבלה או תושבייה הקבועים.

(ב). מבלי לגדרו מהאמור בפסקה (א), רשיים חברי הצוות המנהלי ותפקידיו של המשלחן שם אזרחיי המדינה המשגרת ותושבים קבועים במדינה המקבלה לבוחר, תוך שלושה חdziיט לאחר תחילת העסקתם, בחווילת הדיניהם של המדינה המשגרת, לבחירה יהא מוקף החל מהאחד לחודש שלאחר מכן.

(3) הפטור לפי סעיף קטן (1) חל גם על העובדים המשק בית פרטי, המועסקים בעסקה בלבד על ידי דיפלומט, בתנאי –

(א) שאינם אזרחיי המדינה המקבלה או תושבייה הקבועים, וכן

(ב) שם כפופים לדיניהם על בטחון סוציאלי שהם בתוקף במדינה המשגרת או במדינה שלישית.

(4) דיפלומט המASIC בני-אדם שלויהם לא יחול הפטור לפי סעיף קטן (3), רקיים את הדיניהם על בטחון סוציאלי שהם בתוקף במדינה המקבלה לגבי מעבידים.

(5) המשיערים הקטנים (1) עד (4) יחולו בשינויים המתוירבים על קוונטולים שבמשרת ועל חברי הנציגויות הקודסולריות שבראשן עומד קוונטול שבמשרת וכן על חבר העובדים המשק הבית המועסקים על ידי אלה העסקה בלבד.

סעיף 9

הרשوت המוסמכת של בעל האמנה שдинינו חלים לפי המשיערים 6 עד 8, רשאית, על פי בקשת הרשות המוסמכת של בעל האמנה השני, להעניק פטור מתחילה לדיניהם אלה לגבי ערבותם מסוימים או קבוצות של עובדים או לגבי מפרנסים עצמאים, במידת שהדבר לטובתם ובשים לב לסוג ולנסיבות עיסוקם. במקרה זה יחולו הדיניהם של בעל האמנה השני על בני האדם הנוראים בדבר.

1156 der Beilagen

17

חלק 3הוראות מיוחדותפרק 1אמונות

סעיף 10

לעבין התביעה לגימלה ותקופת מתן הגימלה יחויבו תקופות הביטוח שיש להביען בחשבו ניפוי דיני שביל האמנה בדבר גימלאות במרקח של אמהות, במידה שתקופות אלה אינן תזופות.

פרק 2נכונות, זקנה ומorte

סעיף 11

נחויבו לזכות אדם תקופות ביטוח לפי הדינאים של שני בעלי האמנה, יחויבו תקופות אלה לעניין רכישת תביעה לגימלה, במידה שתקופות אלה אינן תזופות. הדינאים של בעל האמנה שכביביטה שלו נחויבו תקופות ביטוח אלה, יקבעו באיזה כמידה ובאיזה דרך תקופות ביטוח יבואו בחשבו.

סעיף 12

(1) חבעו אדם שנחויבו לזכותו תקופות ביטוח לפי הדינאים של שני בעלי האמנה, או שאירעו גימלאות לפי הדינאים של שני בעלי האמנה, יקבע המבצע המוסך את הגימלאות בר:

(א) המבצע של כל אחד מבעלי האמנה יקבע לפי הדינאים החלים עליו, אם האדם הנוצע בדבר זכאי לגימלה לאחר שחובבו תקופות הביטוח;

(ב) קיימת תביעה לגימלה, ייחסב המבצע תחילת את הסכום המתיאורטי של הגימלה שהיתה מגיעה אילו כל תקופות הביטוח שיש להחשב בהן לפי הדינאים של שני בעלי האמנה, נחויבו אך ורק בהתאם בעל האמנה הנוצע בדבר;

(ג) לאחד מבן ייחסב המבצע את הגימלה החקיקית המגיעה, על יסוד הנסיבות היוזא מהחישוב לפי פסקה (ב) - לפי היחס שבין אורך תקופות הביטוח שיש להביען בחשבו ניפוי דיניו הוא בין הארוך הכלול של תקופות הביטוח שיש להביען בחשבו ניפוי דיניים של שני בעלי האמנה.

(2) היה סך כל תקופות הביטוח שיש להביען בחשבו נ לפי הדינאים של אחד מבעלי האמנה, פחת שנים עשר חדשים לעניין חישוב הקיצבה, לא עניך המבצע של אותו בעל האמנה קצבה כל שהיא, וזאת המבצע של בעל האמנה השני עניך את הקצבה שתחושב מבלי להחיל את הוראות של סעיף קטן (1) פסקה (ג).

הוראה זו לא תחול אם לפי הדינאים של בעל האמנה הראשון קיימת הזכות לקבלה אף מבלי להחיל את הוראות סעיף 11.

סעיף 13

המצאים המוסכמים האוסטריים יבאו את סעיפים 11 ו-12 לפי הכללים אלה:

1. לעניין קביעת השתייכותו של המבוצח לעניין גימלאות והסמכות למתן הגימלה בביטוח הפנסיות יבואו בחשבו תקופות ביטוח ישראלית לפי אופיה של הפעילות המפרשת בארץ התקופת.

2. הוראות סעיפים 11 ו-12 לא יחולו על התנאים לקיום החביעה לגמול המיותר של הבורים BERGMANNSTREUEGELD על פי הביטוח האוסטרי לפנסיות הבורים וכל מתן גמול כאמור.

3. בביטוי סעיפים 12 (1) פסקה (ב) יחולו הוראות אלה:
 (א) תקופות ביטוח צופות יבואו בחשבו בהיקףם למשה;
 (ב) דמי ביטוח ששולם במועדים מאוחדים יותר לרבייה וותק מכח תקופות שווה ערך בביטוח הפנסיות האוסטרי, לא יראו אותן כשלומים לביטוח לפי שיעור גבוה יותר (VORHERVERSICHERUNG);
 (ג) יסוד חישוב יורכב אך ורק מתקופות הביטוח שנאכרו בביטוח הפנסיות האוסטרי.
 (ד) תשלומים לביטוח לפי שיעור גבוה יותר וכן התוספת לגימלה לא דובאו בחשבו.

4. בביטוי סעיף 12 (1) פסקה (ג) יחולו הוראות אלה:
 (א) על סך כל תקופות הביטוח שיש להביען בחשבו נ לפי הדינאים של שני בעלי האמנה, על המכסים שנקבע לפי הדינאים האוסטריים לחישוב סכום החולאה (STEIGERUNGSBETRAG) החושב הגימלה החלקית המגיעה לפי היחס שבין אורך תקופות הביטוח שיש להביען בחשבו נ לפי הדינאים האוסטריים, לבין המכסים הנזכר של חודשי ביטוח.
 (ב) התוספת לחסרי ישע החושב על יסוד הגימלה החלקית האוסטרית, במסגרת הסכומים השוליים (GERNZBETRAEGE) המופחתים יחסית, לפי הדינאים האוסטריים. ברם היחס קיימת חביעה לקצבה על סך אורך תקופות הביטוח שיש להביען בחשבו נ לפי הדינאים האוסטריים בלבד, תגיא. התוספת לחסרי ישע בשיעור המתחאים לקצבה זו, zostach אם ניחנת חוספה גימלה לפי הדינאים הישראלים מחייב מצב חסיד ישע.

1156 der Beilagen

19

5. לסכום שחווסף לפי סעיף 12 (1) פסקה (ג') ייתורו, במקורה המקורי, סכום היעלה מחת חשלומים שנעשו לביטוח לפי שיעור גבוה יותר, או שרואים אותו כאילו געשו כך, חוספת הגימלה לבודרים, החוספה לחסרי ישע וחוספת ההשווואה (AUSGLEICHSZULAGE) לפי הדינמים האוסטריים.

6. יהיה לפי הדינמים האוסטריים מתק גמלאות לפי ביטוח הפנסיות של הבורים תלוי בכך, שהיה קיים בעיקר לסייע בכיריה, מבין הדינמים האוסטריים, במפעלים מסודרים, יביאו בחשבו בין קורנות הביטוח הישראלית את אלה בלבד שמקורן בהעסקה במפעל מודתו סוג ובעיסוק מאותו סוג.

7. החשלומים המיחדים מביטוח הפנסיות האוטרי יוציאו בהתאם לשיעור הקצבה החלקית האוסטרית; סעיף 15 יחול בשינויים המחויבים.

סעיף 14

(1) היה קיימת חביעה אף מבלתי מחשב כאמור בסעיף 11, ניתן המבצע המוסמך של אחד מבעלי האמנה את הגימלה המביעה על סך תקופות הביטוח שיש להביאן בחשבו לפי הדינמים החלמים עליון, כל עוד לא קיימת חביעה לגימלה לפי הדינמים של בעל האמנה השני.

(2) קבועה גימלה לפי סעיף קטן (1), תיקבע מחדש לפי סעיף 12, משנולדת חביעה לגימלה לפי הדינמים של בעל ואמנה השני. תחילתה של הקביעה מחדש היא החל מהיום שבו הוחל במתן הגימלה לפי הדינמים של בעל האמנה השני. מעשה בית דין לגבי החלטות קודמות לא יושם מחסום לקביעה מחדש.

סעיף 15

(1) היה אדם זכאי לגימלה לפי הדינמים של אחד מבעלי האמנה אף מבלתי מחשב כאמור בסעיף 11 והיה שיעור גימלה זו גבוה מסך כל הגימלאות שחווסף לפי סעיף 12 (1) פסקה (ג'), אין החביעה של בעל אמנה זה, בגימלה חלקית, את גימלה שחווצה לו, בחוספת ההפרש ב- 5% מכל הגימלאות כפי שהושבו לפי סעיף 12 (1) פסקה (ג') לבין הגימלה יהייתה מגיעה רק לפי הדינמים החלמים עליון.

(2) הגימלה החלקית לפי סעיף קטן (1) תיקבע מחדש מיזמתה של הרשות אם שיעור הגימלאות המשמשת יסוד לחישוב הגימלאות החלקיות, ישנה שלא בಗלן התאמורה או אם שער החליפין ישנה בוחר מ-10 אחוז למאה.

פרק 2תארכיות עבודה ומחלות מקצוע

סעיף 16

(1) מי שנפגע בתחום העבודה או חלה במחלה מקצוע -

(א) בתחום המדינה שאינה מוסמכת או,

(ב) בתחום המדינה המוסמכת ואשר -

(אא) מעביר את מקום מגוריו לתחום בעל האמנה השני, או

(ביב) מצבו אגב המזאו זמני בתחום שנזכר לאחרונה מחיבב טיפול רפואי מידיו, לרבות אשפוז,

יקבל על השבעה המבצע המוסמך גימלאות בעין שניתנו לו מה מבצע של מקום המזאו או של מקום מגוריו מחדש לפי הרינויים החלים על מבצע זה. במקרה של העברת מקום המגורים יהא עליו לקבל את הסכמת המבצע המוסמך לפני ההעברה. אין לסרב להסכמה זאת אלא אם העברת מקום המגורים עלולה לסכן את מצב בריאותו או את הביצוע של הטיפול הרפואי.

(2) על מנת הגימלאות בכסף יחולו הדינמים של המדינה המוסמכת.

(3) הגימלאות בעין המפורשת בסעיף קטן (1) ייגתבה -
באוטופריה -

על ידי קורת החולים האיזורית לפועלים דלקידים המוסמכת למקום המזאו או למקום מגוריו של האדם הנוגע בדבר, לפי העניין,

בישראל -

על ידי המוסד לביטוח לאומי.

(4) מבצע של ביטוח הגנות רשיי לחתם את הגימלאה במקום המבצע הנזכר בסעיף קטן (3).

(5) המבצע המוסמך יפיצה את המבצע לפי טיעוף קטן (3) על הסכומים שהוצעו לפי סעיף קטן (1), למעט חוות המדינה.

(6) הרשות המוסמכת רשאית להסכים, לצרכי פישוט המינהל, שbulk מקרה או בסוגים מסוימים של מקרים יבוא התשלום של סכום אחד במקומות תשלום הנשබות של התוצאות בכלל מקרה לתוד.

1156 der Beilagen**21****סעיף 17**

היה מקומות לפצוח על מחלות מקצוע על פי הדיניות של שני בעלי האמנה, לא ינתנו גימלאות אלא לפי הדיניות של אותו בעל אמנה שבתחומו לאחרונה קווים העיסוק שהיה עלול לגרום למחלות מקצוע כאמור.

פרק 4 **לבטל****סעיף 18**

- (1) חלו על אדם פלוני זה אחד וזה אף בסיכון הדיניות של שני בעלי האמנה, יחויבנו, לעניין רכישת התכנית לגימלאות במרקחה של אבטלה, התקופות שיש להביאן בחשבו על פי הדיניות של שני בעלי האמנה, במידה שאינן חופפות.
- (2) תנאי לחייב סעיף קטן (1) הוא שהאדם הנזקע בדבר היה מעסיק בעובד בתחום בעל האמנה שלפני דיניו הורא תובע את הגימליה, בסך הכל 13 שבועות, תוך שגיים עשר החודשים לפני הגשת התכנית זולת אם הורפסה העסקתו ללא אשמת העובד.

22

1156 der Beilagen

פרק 5סיווע משפחתי

סעיף 19

היה לפि הדינגים של אחד מבעלי האמנה קיום החביעה לסיוע משפחתי מוחנה בבן שמו מגורייהם או מקום המזאים של הילדים שלמעם נקבע הסיוע המשפחתי הם בתחוםו אוותו בעל אמנה, יביאו בחשבון את הילדים שמום המזאים בתחום בעל האמנה השני, כאילו מקום המזאים הקבוע בתחום בעל האמנה הראשון.

סעיף 20

- (1) לבני אדם מקום מגורייהם או מקום המזאים הרגיל בתחום של אחד מבעלי האמנה והם מקיימים פעילות פרטת רביריים בתחום בעל האמנה השני, היה תביעה לסיוע משפחתי לפि הדינגים של בעל אמנה זה כאילו בתחוםו מקום מגורייהם או מקום המזאים הרגיל.
- (2) נשלחה סכיר מתחום אחד מבני האמנה לחדר בעל האמנה השני, ימשיכו לחול הדינגים של בעל האמנה הראשון.

סעיף 21

קיים אדם בחודש קלוונדי אחד בשילט לב להזראות אמנה זו, לגבי ילד, את תנאי הקיום של חביעה לפি הדינגים של כל אחד מבעלי האמנה, זה אחר זה, ניתן הסיווע המשפחתית לחודש השלים על ידי אותו בעל אמנה שלפי דיןינו היה צרי בתחום החוויות.

סעיף 22

ילדיהם, כמשמעותם בפרק זה, הם מי שלוטרכתם נקבע סיוע משפחתי בדינגים החליטם.

1156 der Beilagen

23

חלק 4הוראות שרגות

סעיף 23

(1) הרשותות המוסמכות רשויות להסדיר בהתאם את סדרי המינהל הדורושים לביצוע אמנה זו. ניחן לעורך הסכם זה עוד לפני חihilתה של אמנה זאת; ברם תחילתו לבל המוקדם בד בבד עם אמנה זאת.

(2) הרשותות המוסמכות של בעלי האמנה ימסרו זו לזו מידע על -

(א) כל האמצעים שננקטו להפעלה אמנה זו;

(ב) כל התקיונים של דיניהם הגובאים להפעלה אמנה זו.

(3) הרשותות והממצאים של בעלי האמנה יסיניעו אלה לאלה ביצוע אמנה זו ונינחו כמו בהפעלה דיניהם הם, עוזה מינאלית זו תינתן ללא תשלום.

(4) לעניין ביצוע אמנה זו ישאים הממצאים והרשויות של בעלי האמנה לבוא בມגע ישיר אלה עם אלה ובן עם בני אדם הגובאים בדבר או עם בא-יכתם.

(5) הממצאים, הרשותות ובתי המשפט של אחד מבעלי האמנה לא יסבו לקבל את הביקשות והmosמכים الآחרים שהוגשו להם מהתהזה בלבד שנערכו בשפה הרשמית של בעל האמנה השני.

(6) הוראות לבדיקות רפואיות ביצוע דיניים של אחד מבעלי האמנה, הנוגעות לבני אדם הנמצאים בתחום בעל האמנה השני ינתנו על ידי הממצאים של מקומ המזמין על פי בקשת הרשות המוסמכת על חיבורנה.

(7) על העזרה המשפטית יחולו ההוראות החלות זמן לזמן על העזרה המשפטית בעניינים אזרחיים.

סעיף 24

הרשויות המוסמכות יקימו שכות קשור להקמת הביצוע של אמנה זו, ובמיוחד לקיום קשר פשוט ומהיד בין הממצאים הנודעים בדבר מטעם שני הצדדים.

- (1) כל פטור או הנחה שנקבעו בדינים של אחד מבעלי האמנה, לגבי מסים, מסי בוליים, אגרות בית משפט או אגרות רישום על מסמכים או תעודות שיש להגישם בביוזע דיניהם אלה - יחולו גם על הממכים והתעודות המתאימים שיש להגישם בביוזע אמנה זו או הדינים של בעל האמנה השני.
- (2) חعودות ומסמכים מכל סוג שיש להגישם בביוזע אמנה זו איבם טעוגים כל אימות.

- (1) בנסיבות, הצהרות או עתירות לسعد שהוגשו בביוזע אמנה זו או הדינים של אחד מבעלי האמנה, לרשות למבחן או למוסד מסוים אחר של אחד מבעלי האמנה רואים אותו כבאיושן; הצהרות או עתירות לسعد שהוגשו לדרישות, למבחן או למוסד מסוים אחר של בעל האמנה השני.
- (2) בקשה למבחן גימלה שהוגשה לפיקדונים של בעל אמנה אחד תראה גם בבקשת למבחן גימלה מקבילה לפיקדונים של בעל האמנה השני, אם גימלה זו באח בחשיבותה ביחס עם הוראות אמנה זו; הוראה זו לא תחול אם המבחן דורך מפוזרת שטחית הקביעעה של גימלה למקרה זקנה שנරבשה לפיקדונים של אחד מבעלי האמנה.
- (3) בנסיבות, הצהרות ועתירות לسعد שיש להגישן בביוזע הדינים של אחד מבעלי האמנה תוך מועד מסויים לרשות, למבחן או למוסד מסוים אחר של אותו בעל אמנה - ניתן להגישן תוך אותו מועד לרשות המקבילה של בעל האמנה השני.
- (4) במקרים של הסעיפים הקטנים (1) עד (3) תעביד הרשות שאליה הופנה הפנייה, את הביקורת, הצהרות או עתירות הסעד מיד לרשות המוסמכת המקבילה של בעל האמנה הראשון.

- (1) המבצעים המתייבים במתוך הגז: לה ישחררו מהחירוב של תלונות גימלאות בביוזע אמנה זו על ידי משלום במשפט החוקי המתיבב לפיקדונים המוגזיאיפאליים שלהם.
- (2) חלומי הפטרי שנקבע אמנה זו יבוצעו במשפט של בעל האמנה שבתחומו נמצא מושבו של המבצע שנכח את הגימלאות.

1156 der Beilagen

25

סעיף 28

(1) החלטות בנות ביאו שלandi המשפט ובן החלטות ותעודות פיגוריות (מטמכים) בני ביצוע של המבצעים או של הרשותות של אחד מבעלי האמנה - בדבר דמי ביטוח או תביעות אחרות הנובעות מהכתרה הסוציאלי וכן בדבר החזרתו של סיום משפטו, יוכרו על ידי בעל האמנה השני.

(2) אין לסרב להכרה אלא אם היה בוגד את התקנת הציבור של בעל האמנה המתבקש להכיר בהחלטה או במסמך.

(3) ההחלטות והמטמכים שהם בני ביצוע ושהוכרו לפי סעיף קטן (1), יוצאו לפועל בתחום בעל האמנה השני. על הליכי החזאה לפועל יחולו הדינאים החלקיים בתחום בעל האמנה שבו מתקשת חזאתם לפועל, על החזאה לפועל של ההחלטה והמטמכים הקבילים בתחום אותו בעל האמנה. עותק ההחלטה או המסמן ישא אישוד שם בני ביצוע (הוראת אכיפה).

(4) תביעות של מבצעים בתחום אחד מבעלי האמנה שעילו בפיגוריות בתחום דמי ביטוח, יוננו בחזאה לפועל וכן בהליכים פשיטה רגול וחסדר בתחום בעל האמנה השני מאותן זכויות קידמה כמו התביעות הקבילים בתחום אותו בעל אמנה.

סעיף 29

שלים המבצע של אחד מבעלי האמנה מפרעה על השבון-איילה, יעכט המבצע של בעל האמנה השני, על פי בקשות המבצע הנזכר לראשונה, את הchlitos המאוחר יותר של גימלה מקבילה המגייע לפי הדינאים של אותו בעל האמנה וחתימת לאוותה תקופת. שלים המבצע של בעל האמנה האחד, לגבי תיקוף שביחס אליה על המבצע של בעל האמנה השני לשלים בגימלה מקבילה במועד מאוחר יותר, גימלה בשיעור גבוהה מהגייע, ייראה הסכום העולם על גימלה זו עד כדי שיעור הסכום המגייע במועד מאוחר יותר כאמור - כמפורט לעניין המשפט הראשון.

סעיף 30

(1) היה אדם זבאי לגימלאות, לפי הדינאים של אחד מבעלי האמנה, בשל נזק שאירע בתחום בעל האמנה השני וחוא גם זבאי, לפי הדינאים של אותו בעל אמנה לפצויים בשל הנזק מצד שלishi תüberה התביעה לפצויים לידיו המבצע של בעל האמנה האחד לפי הדינאים החלקיים עליון.

(2) היה תביעות לשפוי בשל גימלאות מאוחר סוג שעילו באורח אירוע של נזק, זה בידי מבצע של אחד מבעלי האמנה וזה בידי מבצע של בעל האמנה השני, דהיינו הצד השלishi להשתחרר מהתביעות שערכו לידיו שבין המבצעים, על ידי חלום לאחד אך לשני מנוגי המבצעים. ביחסים שביניהם חייבות המבצעים זה זה בתשלומי השודה לפי יחס הגימלאות כלל אחד מהם חייב בהן.

סעיף 31

- (1) חילוקי דעת בין שני בעלי האמנה על פירושה של אמנה זו או ביצועה, יושבו ככל האפשר, על ידי הרשות המוסמכות של בעלי האמנה.
- (2) לא ניתן ליישב חילוקי דעתם בדרך זו, יובאו לפני דרישת אחד מבעלי האמנה להכרעה בפני בית דין של בודדים שירכב כך:
- (א) כל אחד מבני הדין ימגה בוחר תוך מיום קבלת הדרישה להכרעה על ידי בית דין לבודדים. שני הצדדים שבתאמנו כך ימחו כבודר שלישי אזרח של מדינה שלישית תוך חדשים אחרים טבעל הדין שמיגה את הבורר שלו לאחרונה, הוודיע על כך.
- (ב) לא מיגה אחד מבני האמנה בוחר תוךimum התקאנט, ושיי בעל האמנה השני לבקש את נשיא בית הדין הבינלאומי למגמות בוחר כאמור. כל די רישה של אחד מבני האמנה יגהו בהתאם, אם שני הצדדים אינם יכולים להסכים בדבר בחירת הבורר השלישי.
- (ג) היה הנשיא של בית הדין הבינלאומי אזרח של אחד מבני האמנה, עברו התפקידים שהוטלו עליו בסעיף זה לשנה לנטיא של בית הדין, ואם אף הוא היה אזרח של אחד מבני האמנה – לאותו טופש בית דין, בעל הדרגה הגבוהה ביותר, שלא נתקיים בו מונאי זה.
- (3) בית הדין של הבודדים יכרייע בדרכן דעתם. הכרעתיהם יתייבדו אם שיי בעלי האמנה, כל אחד מבני האמנה ישא בהזאות הבורר שמיגה אותן. בעלי הדין ישרו ביחס ההוואות בחלוקת שווים. בית דין של בודדים יקבע בענפם את סדיין הדין בפוגרו,

חלק 5הוראות מעבר וסיום

סעיף 32

(1) אין אמנת זו מקבילה דבוקה לתבועת תשלום גימלאות בגין זמן שלפני תחילתה בלבד מה שיקבע בסעיף קטן 7.

(2) לעניין קביעת הזכות לגימלאה לפי אמנת זו יבואו בחשבון גם תקופות ביטוח שוגטבו לפני הדיןאים של בעל אמנת לפניה תחילתה של האמנה.

(3) מבלתי גדרו מהאמור בסעיף קטן (1) תחול אמנת זו גם על אירועים מכוטחים שאירעו לפניה תחילתה; במקרה אלה ייקבעו, לפי הוראות אמנת זו –

(א) קביעות המגייעות רק מכח אמנת זו – לפי בקשה הזכאי.

(ב) קביעות שיקבעו לפניה תחילתה של אמנת זו – קביעת חדש, על פי בקשה הזכאי; ניתן גם לקבוע חדש בידמת הרשות, ובמקרה זה יידאח ביום שבו שלח המבצע את הורודה שעליו לחתן לזכאי בדבר פתיחה החליבים, ביום הגשת הבקשה.

הוגשה הבקשה לקבעה נזק בקייעה ממועד החדש תוך שנתיים מיום תחילתה של אמנת זו או החליה רשות מיזמתה תוך המועד האמור בחלייבים לקבעה חדש, ינתנו הגמלאות בהתאם להוראות סעיף קטן 7; בכל מקרה אחר יינתנו החל מהיום שיקבע לפי הדיןאים של כל אחד מטעי בעלי האמנה.

(4) נקבעו בדיינים של בעלי האמנה והוראות בדבר פקיעת זכויות או התישנותן, לא יתולו באשר לקבעות לפי סעיף קטן (3) הדיינים הבודגים בדבר על הזוכים, אם הבקשה המפורטת בסעיף קטן (3) הוגש תוך שנתיים מיום תחילתה של אמנת זו, הוגשה הבקשה בתום מועד זה, תקום הזכות לגימלאות, במידה שלא פקעה או התישנה, החל מיום הגשת הבקשה, וזאת אם יש להחיל דיןיהם ברוחם יותר של אחד מבוצי האמנה.

(5) במקרים של סעיף קטן (3)(ב) יחול סעיף 29 בשינויים המחויבים.

(6) מעשה בית-דין, בהחלטות קודמות, לא ישמש מחסום בפני הקבלעתה מחדש.

(7) קביעות לפי הדיינים המנוחים בסעיף 2(1) פסקה 1(ג) ופסקה 2(ד) יקבעו ויתנתנו בהתאם להוראות אמנת זאת כבר החל מיום 1 בינואר 1973.

סעיף 33

אדם שנפגע במאמודו במישור הדינמי של ביטוח סוציאלי מטעמים פוליטיים או דתיים או מטעמים שבמוצה - זכויותיו המוגעות לו לפי הדינמי האוסטרית לא יפגע על ידי אמנה זו.

סעיף 34

(1) אמנה זו שועזה אישורו. מסמכיו האישורי יוחלפו בקרוב, ככל האפשר בירושלים.

(2) תחילתה של אמנה זו היא ביום הראשון של החודש השני לאחר יום החודש שבו הוחלפו מסמכיו האישורי.

(3) תקפה של אמנה זו היא לזמן בלתי מוגבל. כל אחד מבני האמנה רשאי להודיעו בכתב ובדרך הדיפלומטית על גמר תקפה ובלבב שתהודה תינחס שלשה חדשים מראש לפחות.

(4) ניתנה הודעה על גמר תקפה של אמנה זו, ימשיכו הוראותיה לחול לפחות זכויות מוקנות, והוא מבלי. להתחשב בהוראות מגבלות שנקבעו בהתאם הנוגעים בדבר, למקרה המצא של מבוטח בחו"ל הארץ.

ולראיה חתמו המורשים של שני בעלי האמנה על הסכם זה.

גערך בזינה ביום ג', כסלון חללייד (28 בנובמבר 1973) בשבי ערתקים, בעברית וגרמנית, כאשר כל אחד משני הנוסעים מחייב באורה שווה,

בשם

רפובליקת אוסטריה

רודולף הויסר ח.ב.ג

בשם

מדינת ישראל

יאחק פטיש ח.ב.ג

1156 der Beilagen

29

פרוטוקול סיום
 אמנה בין מדינת ישראל
 לבין הרפובליקה אוסטריה
 על
 בטען סוציאלי

בשעת חותמתה של האמנה שבסופה ויום בו הירופובליקה אוסטריה לבין מדינות ישראל על בחרן סוציאלי, מנהירים המושרים של שני בעלי האמנה על הסכמתם בדבר הוראות אלה:

1. לסייע 1 של האמנה:
 המונחים המפורטים בסעיף קטן 1(9) לא יבלו את תוספת ההשוואה לפיקדוניים האוטריים ראות החבה הסוציאלית לפיקדון היישראלי.

2. לסייע 2 של האמנה:
 () לא יפגעו הסדרים על הנט לביטוח שבאניות בין-לאומיות בין בעלי האמנה למיניהן אחרות.

(2) לא יפגעו זדוניים של שני בעלי האמנה בדבר שיתוף פעולה של המרבותים ועל המעבדים במוסדות המבאים והאיגודים ובשיתופם במפטון הבתוון הסוציאלי.

(3) לא יהול על אדרחים ישראליים זדוניים שבוחר האוטרי הפדרלי מיום 22.11.1961 על חייעות לגימלאות וצפיות בביטול הפטיסיות ובביטול תאוות, מבחן עיסוקים בחוץ לארץ, וכן תוצאות של החלטת של קומיסיה פעלום מפרטת עצמאית שנצברו, מחרץ לאוסטריה, בתחום הממלכה האוטרי-הוינית לעבר.

(4) לא יפגעו זדוניים האוטריים בדבר מתקן סעד לモבטים תקופה ממושכת (NOTSTANDSWEISE).

3. לסייע 5 לאמנה:
 (1) לענין ליזת התביעה לפנסיה של המרגשים העממיים בערך העסקיים לפי ביטוח הפטיסיות האוטרי, דין שורן לפיקייהם של חרשים לעסק או של יחסית השותפות באוסטריה ולהפקתם למשה של הפעילות המפרטת העממייה הקבילה בירתרל.

(2) קיום יאסוי ביטוח לפי הדינם היישואליים בעת שלא מבוצעת פעילות מחייב, איגום שוללים לידת התביעה לקצת דקינה אוסטריה (קצת דקינה לבורים KNAPPSCHAFTSALTERSPENSION).

4. לסעיף 8 של האמנה:

(1) הוראות סעיף קטן (1) יחולו על המורה האוטרי לעצמי מסחר ועל שופיו המקצועים לעבודה שאורפו לו על ידי הלשכה הפדרלית למיערכות העתקים, אך על העתקתם של בני אדם אלה בתחום מדינת ישראל יחולו הדיבגים האוטריים.

(2) לגבי המועמדים ביום תחילתה של אמנת זו, יחול המועד הקבוע בסעיף קטן (2) ביום האמור.

5. לסעיף 11 של האמנה:

הוראה זו תחול, לגבי תביעה לקצתה זקנה מוקדמת (קצתה זקנה לבורייט) במקרה של אבטלה או של תקופה ביטוח ארוכה שבاطבירה לפני הדיבגים האוטריים.

6. לסעיף 18 של האמנה:

סעיף קטן (1) לא יחול לעגין רכישת הזבורת לגמול על חופשה לידה ללא תשלום (LAUBSGEILD) לפני הדיבגים האוטריים.

7. לסעיף 20 של האמנה:

לא תהיה יכולה לסייע המשפחתי האוטרי אלא אם העיסוק באוטריה אינו גוגד את ההוראות הקיימות בדבר העסקת עובדים מחוץ-לאرض ויימשך לפחות חודש קלנדארי שלם.

8. לסעיף 28 של האמנה:

ההוראות בדבר סיוע משפחתי חולות רק על גימלאות שנתקבלו שלא מתחת לב.

9. לסעיף 32 של האמנה:

חלק 3 פרק 2 לא יחול על המקרים שבהם, לפני הדיבגים האוטרים על ביטוח פנסיות של המפרנסים העצמאים בתקלאות וביעור, ימשכו לחול הדיבגים על הביטוח החקלאי לפנסיה דוטפת.

פרוטוקול סיום זה הוא חלק האמנה בין הרפובליקה אוטריה לבין מדינת ישראל על בטחון טואיאלי. תחילתו ביום תחילתה של האמנה, ותקופה תקפו בתקופה תקופה של האמנה.

ולראיה מתמו המורים של שני בעלי האמנה על פרוטוקול סיום זה.

בשעה בזינה ביום ג' בטלן משליך (28 נובמבר 1973) בשני עותקים בגרמנית ובעברית כאשר כל אחד משני הנוסחים מקיבב באורה שווה.

בשם

הרפובליקה אוטריה

בשם

מדינת ישראל

יצחק פטיש ח.ב.ג.

רודולף הוינר ח.ב.ג.

Erläuterungen

I. Allgemeine Überlegungen

Das vorliegende österreichisch-israelische Abkommen über Soziale Sicherheit samt Schlußprotokoll enthält gesetzändernde und gesetzesergänzende Bestimmungen und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Verfassungsändernde Bestimmungen sind in diesem Abkommen nicht enthalten. Ein Beschuß des Nationalrates, wonach dieses Abkommen durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, ist nicht erforderlich.

Die Durchführung des vorliegenden Abkommens obliegt den autonomen österreichischen Versicherungsträgern, sodaß dem Bund hieraus weder Mehrausgaben noch eine Vermehrung des Personalstandes erwachsen werden.

II. Werdegang des Abkommens

Bereits im Jahre 1958 wurden mit Israel Verhandlungen zwecks Abschluß eines Abkommens über Soziale Sicherheit aufgenommen. Diese Verhandlungen konnten jedoch in der Folge nicht fortgeführt werden, weil dem israelischen Wunsch, für Personen, die seinerzeit aus Gründen rassischer Verfolgung emigriert sind, eine pensionsrechtliche Sonderregelung zu treffen, die es ihnen insbesondere ermöglichen sollte, entgegen den sonstigen Abkommensbestimmungen gegebenenfalls in beiden Vertragsstaaten Vollpensionen (und nicht nur nach dem zurückgelegten Zeitenverhältnis berechnete Teilpensionen) zu beziehen, österreichischerseits damals nicht entsprochen werden konnte.

Die vorerwähnte Problematik wurde erstmals im Verhältnis zu Großbritannien im Art. 42 des österreichisch-britischen Abkommens über Soziale Sicherheit, BGBl. Nr. 346/1972, im Sinne der Gewährung von Vollpensionen an politisch und rassistisch verfolgte Personen auch nach Wirksamwerden dieses Abkommens, gelöst. Eine analoge Bestimmung wurde auch in alle anderen von Österreich seither verhandelten einschlägigen Abkommen aufgenommen.

Nachdem einer Wiederaufnahme der Verhandlungen mit Israel sohin österreichischerseits grundsätzlich nichts mehr im Wege stand, fanden

vorerst auf Expertenebene österreichisch-israelische vorbereitende Besprechungen zwecks Abschluß eines einschlägigen Abkommens statt. Bei diesen Besprechungen konnte Einvernehmen über die Zweige der Sozialen Sicherheit, die vom künftigen Abkommen erfaßt werden sollten, sowie über die wesentlichen Grundsätze des Abkommens erzielt werden. Im Hinblick darauf, daß die vorgesehenen Regelungen durchwegs den in jüngster Zeit von Österreich mit anderen Staaten geschlossenen Abkommen entsprechen, konnte bei Regierungsverhandlungen vom 22. bis 28. November 1973 in Wien über die deutsche und hebräische Textfassung eines Abkommens über Soziale Sicherheit sowie eines Schlußprotokolls hiezu Einvernehmen erzielt werden; die beiden Instrumente wurden noch am 28. November 1973 in Wien unterzeichnet.

III. Das Abkommen und das Schlußprotokoll im allgemeinen

Das Abkommen entspricht im Aufbau sowie hinsichtlich seiner materiell-rechtlichen Regelungen weitestgehend den bisher von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit.

Das Abkommen ist in fünf Abschnitte gegliedert.

Abschnitt I (Art. 1 bis 5) enthält allgemeine Begriffsbestimmungen, Bestimmungen über den sachlichen Geltungsbereich, Regelungen betreffend die Gleichstellung der Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten, Regelungen über den Leistungsexport sowie Bestimmungen über eine beschränkte Gleichstellung rechtlich relevanter Tatbestände in beiden Vertragsstaaten.

Der persönliche Geltungsbereich des Abkommens ist — in gleicher Weise wie z. B. die Abkommen mit der BRD und Großbritannien — nicht auf die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten beschränkt.

Die Krankenversicherung ist vom sachlichen Geltungsbereich des Abkommens nur insoweit erfaßt, als sie Leistungen bei Mutterschaft vorsieht, da in Israel derzeit nur eine gesetzliche Mutterschaftsversicherung eingerichtet ist. Die

Einrichtung eines nationalen Gesundheitsdienstes — ähnlich dem in Großbritannien — ist vorgesehen; derzeit wird die Krankenversicherung in Israel im wesentlichen von Krankenfonds der Gewerkschaft auf freiwilliger Basis durchgeführt.

Abschnitt II (Art. 6 bis 9) normiert in bezug auf die jeweils anzuwendenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Territorialitätsgrundsatz sowie Ausnahmen von diesem Grundsatz bzw. die Möglichkeit, weitere Ausnahmen zu vereinbaren.

Abschnitt III enthält im Kapitel 1 (Art. 10) die besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Leistungen bei Mutterschaft, im Kapitel 2 (Art. 11 bis 15) die besonderen Bestimmungen über die Pensionsversicherung (Leistungen bei Invalidität, Alter und Tod), im Kapitel 3 (Art. 16 und 17) die besonderen Bestimmungen über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, im Kapitel 4 (Art. 18) die besonderen Bestimmungen über Leistungen bei Arbeitslosigkeit und im Kapitel 5 (Art. 19 bis 22) die besonderen Bestimmungen betreffend die Gewährung von Familienbeihilfen.

Für Leistungsansprüche aus diesen Zweigen ist grundsätzlich eine gegenseitige Berücksichtigung der in beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten vorgesehen.

In der Pensionsversicherung erfolgt die Leistungsbemessung, wenn eine Person in beiden Vertragsstaaten Versicherungszeiten erworben hat, grundsätzlich unter Anwendung des pro-rata-temporis-Systems, d. h., die aus den Pensionsversicherungen der beiden Vertragsstaaten gebührenden Teilleistungen werden nach dem Zeitenverhältnis der in diesen Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten berechnet. Dies gilt nicht für begünstigte Personen, wenn sie allein auf Grund der nach den österreichischen Rechtsvorschriften erworbenen Versicherungszeiten einen Leistungsanspruch haben.

In der Unfallversicherung ist die aushilfsweise Gewährung von Sachleistungen durch den Träger des Wohn- oder Aufenthaltsortes zu Lasten des zuständigen Trägers vorgesehen. Hinsichtlich der Leistungen bei Berufskrankheiten ist ausschließlich der Träger jenes Vertragsstaates leistungspflichtig, in dessen Gebiet die letzte Beschäftigung vorliegt, die geeignet war, diese Berufskrankheit zu verursachen.

Abschnitt IV (Art. 23 bis 31) enthält verschiedene Bestimmungen, insbesondere über den Abschluß einer Durchführungsvereinbarung, über die Amtshilfe sowie über die Durchführung und Auslegung des Abkommens.

In Abschnitt V (Art. 32 bis 34) sind die Übergangs- und Schlußbestimmungen zusammengefaßt.

Das Schlußprotokoll, das einen Bestandteil des Abkommens bildet, enthält im wesentlichen Be-

stimmungen, durch die der Anwendungsbereich einzelner Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten bzw. der Anwendungsbereich dieses Abkommens für bestimmte Fälle erweitert bzw. eingeschränkt wird, sowie Bestimmungen, die zur Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten in Durchführung des Abkommens erforderlich sind.

IV. Übersicht über das israelische Sozialversicherungssystem

Geschichtliche Entwicklung

Die israelische Sozialversicherung geht auf die Einwanderer zurück, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts nach Palästina kamen. Sie gründeten 1911 die Union der Landarbeiter von Galiläa; im folgenden Jahr organisierte diese Union den ersten Krankenfonds.

1920 wurde die Histadrut (allgemeine Gewerkschaft) gegründet; ein Großteil der bis dahin entstandenen Krankenfonds wurde im Kupat Cholim, dem Krankenfonds der Histadrut, zusammengeschlossen. Während der britischen Mandschaftszeit baute die Histadrut ein umfängliches, auf freier Basis bestehendes Sozialversicherungssystem auf. Dieses System diente neben anderen, auf privater Basis in dieser Zeit entstandenen Einrichtungen als Grundlage, auf dem der Staat Israel das staatliche System aufbaute. Heute bestehen viele der damals gegründeten Einrichtungen noch weiter und unterstützen das staatliche System.

Die Gründung des Staates Israel im Jahre 1948 brachte viele Änderungen in der Sozialstruktur des Landes. 1949 wurde ein unabhängiges Komitee zur Prüfung der Probleme betreffend die Sozialversicherung eingesetzt. Von den von diesem Komitee erarbeiteten Vorschlägen ausgehend, wurde am 18. November 1953 das Nationalversicherungsgesetz vom israelischen Parlament, der Knesset, beschlossen und trat am 1. April 1954 in Kraft.

Das Nationalversicherungsgesetz (NVG) umfaßte in diesem Zeitpunkt lediglich drei Versicherungszweige, nämlich die Alters- und Hinterbliebenenversicherung, die Arbeitsunfallversicherung und die Mutterschaftsversicherung. In der Folge wurde das NVG um die Versicherung für Kinder von Arbeitnehmern, die Versicherung für kinderreiche Familien sowie um die Arbeitslosenversicherung erweitert. Als vorläufiger Schlusspunkt wurde 1973 eine Invaliditätsversicherung eingerichtet, deren leistungsrechtliche Bestimmungen mit 1. April 1974 wirksam werden.

Umfang der Versicherung

Die Nationalversicherung ist eine Pflichtversicherung für alle Einwohner ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Die Stellung der versicherten Personen wird durch drei Kriterien bestimmt:

1156 der Beilagen

33

1. Wohnsitz,
2. Alter bei der Einwanderung,
3. Erwerbstätigkeit.

1. Einwohner — Nichteinwohner

Einwohner im Sinne des NVG ist jede Person, die in Israel rechtmäßig wohnt und die beabsichtigt, dort weiterhin zu leben, unabhängig davon, ob sie israelischer Staatsbürger ist. Jeder Einwohner Israels ist durch die Mutter-schafts-, Invaliditäts- sowie Alters- und Hinterbliebenenversicherung und die Versicherung für kinderreiche Familien geschützt, als selbstständig oder unselbstständig Erwerbstätiger ferner durch die Arbeitsunfallversicherung sowie als unselbstständig Erwerbstätiger schließlich noch durch die Arbeitslosenversicherung und die Versicherung für Kinder von Arbeitnehmern.

Ein neuer Emigrant gilt ab dem Tag der Einwanderung als Einwohner.

Ein Nichteinwohner ist jede Person, die ihren Wohnort nicht in Israel hat und die nicht beabsichtigt, sich in Israel niederzulassen. Ein vorübergehender Aufenthalt gilt nicht als Wohnort.

Ein selbstständig oder unselbstständig erwerbstätiger Nichteinwohner ist durch die Mutter-schafts- und Arbeitsunfallversicherung geschützt, als unselbstständig Erwerbstätiger überdies durch die Arbeitslosenversicherung und die Versicherung für Kinder von Arbeitnehmern.

2. Alter bei der Einwanderung

Obwohl grundsätzlich jeder israelische Einwohner ab vollendetem 18. Lebensjahr pflichtversichert ist, unterliegen folgende Personen nicht der Versicherung:

- a) ein israelischer Einwohner, der vor dem 18. November 1886 geboren ist,
- b) ein Mann, der israelischer Einwohner mit Vollendung des 60. Lebensjahres oder später wurde,
- c) eine Frau, die israelischer Einwohner mit Vollendung des 60. Lebensjahres oder später wurde und die nach dem 16. April 1905 geboren ist,
- d) eine Frau, die israelischer Einwohner mit Vollendung des 55. Lebensjahres oder später wurde und vor dem 17. April 1905 geboren ist.

3. Erwerbstätigkeit

Männer sind pflichtversichert, gleichgültig ob sie erwerbstätig sind oder nicht und gleichgültig ob sie verheiratet sind oder nicht.

Frauen: a) Ledige Frauen oder verheiratete Frauen, deren Ehemänner unbekannten Aufent-

haltes sind und für den Unterhalt nicht sorgen, sind pflichtversichert, gleichgültig ob sie erwerbstätig sind oder nicht;

b) verheiratete Frauen und Bezieherinnen einer Witwenpension sind nur versichert, wenn sie erwerbstätig sind.

Freiwillige Versicherung

Eine verheiratete Frau, die nicht erwerbstätig und daher nicht pflichtversichert ist, hat das Recht auf freiwillige Versicherung in der Alters- und Hinterbliebenenversicherung sowie Invalidenversicherung. Voraussetzung hierfür ist, daß sie die freiwillige Versicherung innerhalb eines Jahres nach ihrer Einwanderung oder innerhalb eines Jahres vom Tag ihrer Verehelichung oder innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkt der Einstellung ihrer Erwerbstätigkeit geltend macht.

Organisation

Die Verwaltung aller Versicherungszweige obliegt dem Nationalversicherungsinstitut. Es wird sowohl vom Arbeitsminister als auch vom Aufsichtsrat des Instituts überwacht.

Der Arbeitsminister stellt das Verbindungs-glied zur Regierung dar. Er ist dem Parlament gegenüber für alle Handlungen des Instituts verantwortlich und vertritt das Institut in Regierungsversammlungen. Trotz der engen Verbin-dung zwischen dem Institut und der Regierung hat das Institut ein großes Maß an Unabhängigkeit, insbesondere aus der Tatsache der Trennung der Geldmittel des Instituts von denen des Staates.

Der Aufsichtsrat setzt sich aus 50 Mitgliedern zusammen, die vom Arbeitsminister bestellt werden. Sie repräsentieren Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, Organisationen von selbstständig Erwerbstätigen und Hausfrauen, Minoritäten und andere öffentliche Einrichtun-gen sowie die Regierung. Der Aufsichtsrat wird auf vier Jahre bestellt und tritt durchschnittlich alle drei Monate zusammen. Als oberste Einrichtung des Instituts obliegt ihm insbesondere die Beratung des Arbeitsministers bei der Erlas-sung von Verordnungen, die Genehmigung des Budgets und die Prüfung des Jahresabschlusses.

Die Geschäftsführung des Institutes obliegt dem Vorstand. Dieser setzt sich aus dem Generaldirektor des Instituts und seinen Stellvertretern zusammen. Der Vorstand wird nach Beratung mit dem Aufsichtsrat vom Arbeitsminister ernannt.

Die Verwaltungsaufgaben des Instituts sind zwischen der Hauptstelle und 16 Zweigstellen geteilt. Die Hauptstelle besteht aus Abteilungen, die für die Festlegung und Ausführung der Politik des Instituts, für die Schulung der Beamten sowie für die Kontrolle der einzelnen Aufgaben des Instituts verantwortlich sind. Es bestehen

Abteilungen für jeden Versicherungszweig, für Beitragseinziehung, für versicherungsmathematische, für legitistische und für medizinische Angelegenheiten, für Forschung und Statistik, für die interne Kontrolle sowie für Information und Öffentlichkeitsarbeit.

Den Zweigstellen obliegt die Einziehung der Beiträge sowie die Bearbeitung der Leistungsanträge mit Ausnahme der endgültigen Entscheidungen betreffend Pensionen.

Gegen die Entscheidungen des Nationalversicherungsinstituts kann die Klage bei den Distriktsgerichten erhoben werden. Gegen die Entscheidungen dieser Gerichte besteht die Möglichkeit, das Landesarbeitsgericht in Jerusalem anzurufen.

Finanzierung

Das Budget des Nationalversicherungsinstituts setzt sich grundsätzlich aus den Beiträgen der Versicherten und deren Dienstgeber zusammen. Der Staat ist an den Teilbudgets der Alters- und Hinterbliebenenversicherung, der Invalidenversicherung und der Versicherung für kinderreiche Familien beteiligt.

Die Beiträge der Dienstnehmer werden zwischen diesen und ihren Dienstgebern geteilt. Der Dienstnehmeranteil beträgt 27%, der des Dienstgebers liegt zwischen 12,2% und 15,5% (je nach Einstufung des Unternehmens in Bezug auf die Arbeitsunfallversicherung) des monatlichen Entgeltes bis zu einer Höchstbeitragsgrundlage von IL 1.500.

Die Beiträge der selbstständig Erwerbstätigen werden auf der Grundlage der Einkommensteuererklärung für das letzte Jahr, maximal bis zur genannten Höchstbeitragsgrundlage, berechnet und betragen grundsätzlich 7,9%. Als selbstständig Erwerbstätiger gilt eine Person, die wenigstens zwölf Stunden in der Woche auf eigene Rechnung erwerbstätig ist und daraus ein monatliches Einkommen von wenigstens IL 60 erzielt.

Für nicht erwerbstätige Personen beträgt der Beitragssatz grundsätzlich 6,8%, für freiwillig versicherte Personen 5,3%. Für Personen, die über kein Einkommen verfügen, beträgt der Mindestbeitrag IL 16 jährlich.

Die Leistungen im einzelnen

Die im folgenden angeführten Beträge in israelischen Pfund beziehen sich auf den Stand vom 1. Jänner 1974.

1. Mutterschaftsversicherung

Die Mutterschaftsversicherung sieht für eine Mutter zwei Arten von Leistungen vor — die Geburtsbeihilfe und das Mutterschaftsgeld.

a) Geburtsbeihilfe

Anspruchsberechtigt ist jede Frau, die ein israelischer Einwohner oder die Ehefrau eines

israelischen Einwohners ist, wenn die Geburt in Israel in einem Krankenhaus erfolgt oder die Frau unmittelbar nach der Geburt in ein Krankenhaus gebracht wird.

Wenn die Frau kein israelischer Einwohner und sie oder ihr Ehemann in Israel selbstständig oder unselbstständig erwerbstätig ist, hat sie Anspruch, wenn die Geburt in Israel erfolgt.

Anspruchsberechtigt ist ferner eine Frau, die ein israelischer Einwohner ist, wenn die Geburt außerhalb Israels erfolgt.

Die Geburtsbeihilfe besteht aus zwei Teilen; ein Teil dient zur Abdeckung der Krankenkosten (IL 504 je Kind), den anderen Teil erhält die Mutter als Ausstattungsbeitrag. Der Ausstattungsbeitrag beträgt

für ein Kind	IL 200,
für Zwillinge	IL 1.000,
für drei Kinder	IL 2.000,
für vier Kinder	IL 3.000.

Der Ausstattungsbeitrag kann auch als Sachleistung erbracht werden.

b) Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld beträgt 75% des Durchschnittseinkommens während der letzten drei Monate vor der Einstellung der Erwerbstätigkeit, jedoch maximal von IL 1.500. Es wird frühestens ab dem 42. Tag vor der voraussichtlichen Geburt für einen Zeitraum von sechs bzw. zwölf Wochen gewährt.

Das Mutterschaftsgeld wird einer Frau zwölf Wochen gewährt, wenn sie innerhalb der letzten 14 Monate vor der Einstellung der Erwerbstätigkeit mindestens zehn Monate bzw. innerhalb der letzten 22 Monate mindestens 15 Monate unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig war. War sie innerhalb der letzten 18 Monate vor der Einstellung der Erwerbstätigkeit nur zehn Monate erwerbstätig, erhält sie das Mutterschaftsgeld sechs Wochen.

Als neuer Einwanderer erhält eine Frau das Mutterschaftsgeld sechs Wochen, wenn sie wenigstens sechs Monate innerhalb der ersten 14 Monate ihres Aufenthaltes in Israel unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig war.

2. Invaliditätsversicherung

Die Invaliditätsversicherung unterscheidet grundsätzlich zwischen Neuinvaliden und Altinvaliden. Als Neuinvalid gilt eine Person, deren Invalidität am 1. Jänner 1970 oder später, als Altinvalid ein israelischer Einwohner, dessen Invalidität vor diesem Tag eingetreten ist.

Voraussetzung für den Eintritt der Invalidität ist eine mindestens 50%ige Minderung der Erwerbsfähigkeit. Die Festsetzung des Eintrittes der Invalidität sowie des Invaliditätsgrades erfolgt durch einen Invaliditätsausschuss nach Feststellung des körperlichen oder geistigen Gebre-

1156 der Beilagen

35

chens durch einen autorisierten Arzt, wobei die daraus resultierende Schädigung mindestens 35% bei Neuinvaliden bzw. 50% bei Altinvaliden betragen muß.

Anspruch auf eine Invaliditätspension hat ab dem 90. Tag nach Eintritt der Invalidität

- a) ein Altinvalid, dessen Invaliditätsgrad mindestens 75% beträgt und der keine sonstige Entschädigung für diese Invalidität erhält,
- b) ein Neuinvalid, dessen Invaliditätsgrad mindestens 50% beträgt und der während der letzten zwölf Monate unmittelbar vor Eintritt der Invalidität bzw. während 24 Monate innerhalb der letzten 60 Monate vor Eintritt der Invalidität versichert war; diese Wartezeit entfällt u. a. für jugendliche Arbeitnehmer.

Die Höhe der Pension eines Invaliden mit einem Invaliditätsgrad von mindestens 75% beträgt 20% des Durchschnittslohnes aller Arbeitnehmer. Für den ersten Angehörigen wird eine Zulage von 10% und für jeden weiteren Angehörigen eine solche von 8% dieses Durchschnittslohnes gewährt.

Ein Neuinvalid, dessen Invaliditätsgrad nicht weniger als 50% und nicht mehr als 74% beträgt, hat Anspruch auf eine entsprechend verminderte Teilpension.

Übersteigt das sonstige Einkommen eines Pensionsberechtigten bestimmte Grenzwerte, so ist ein Ruhen der Invaliditätspension unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen.

Unter den oben genannten medizinischen Voraussetzungen (35%ige bzw. 50%ige Schädigung) besteht Anspruch auf besondere Leistungen, wie persönliche Betreuung; Unterstützung in der Haushaltungsführung und sonstige, im Hinblick auf die Invalidität notwendige Maßnahmen. Diese Leistungen werden auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern bzw. des 60. Lebensjahres bei Frauen gewährt.

Anspruch auf berufliche Rehabilitation hat ein Versicherter grundsätzlich dann, wenn der Invaliditätsgrad mindestens 20% beträgt und die für die Invaliditätspension vorgesehene Wartezeit erfüllt ist.

3. Alters- und Hinterbliebenenversicherung

a) Leistungen bei Alter

Anspruch auf eine Alterspension hat jeder Versicherte, der das 70. Lebensjahr (das 65. Lebensjahr bei Frauen) vollendet und fünf Versicherungsjahre zurückgelegt hat. Alleinstehende Personen, deren Jahreseinkommen weniger als IL 6000 beträgt, bzw. Personen mit Angehörigen, deren Jahreseinkommen weniger

als IL 8000 beträgt, erhalten die Alterspension bereits ab Vollendung des 65. Lebensjahres (des 60. Lebensjahrs bei Frauen). Übersteigt das jährliche Einkommen diesen Betrag, besteht weiterhin Anspruch auf die Alterspension, doch wird diese um den entsprechenden Betrag gekürzt.

Hat eine versicherte Person nach Vollendung des 65. Lebensjahres wegen ihres Einkommens keinen Anspruch auf Alterspension, so gebührt für jedes Jahr des Pensionsaufschubes eine Erhöhung wegen Pensionsaufschub von 5% bis maximal 25% der Grundpension.

Eine verheiratete, nicht erwerbstätige Frau hat keinen Anspruch auf eine eigene Alterspension, es sei denn, daß sie von der freiwilligen Versicherung Gebrauch gemacht hat.

Ein verheirateter Pensionist hat unter gewissen Bedingungen Anspruch auf eine Erhöhung für die Ehegattin und Kinder.

Der Bezieher einer Alterspension hat Anspruch auf eine Sozialzulage, wenn sein sonstiges Einkommen die Grundpension für eine alleinstehende Person oder, wenn er verheiratet ist, die Grundpension für ein Ehepaar nicht übersteigt.

Übersteigt das sonstige Einkommen einer Person die Grundpension für eine alleinstehende Person, so besteht Anspruch auf die um diesen Betrag verminderte Sozialzulage.

War eine Person mehr als zehn Jahre versichert, hat sie Anspruch auf eine Zulage für Langversicherte von 2% für jedes zusätzliche Versicherungsjahr bis maximal 50%.

Die Alterspension wird — wie die Invaliditäts- und Hinterbliebenenpension — auf der Basis eines Grundbetrages gezahlt und beträgt einen Prozentsatz des Durchschnittslohnes aller Arbeitnehmer, und zwar

für den Versicherten ..	15'0%	bzw. IL 174,55,
mit einem Angehörigen ..	22'5%	bzw. IL 261,85,
mit zwei Angehörigen ..	28'5%	bzw. IL 331,65,
mit drei Angehörigen ..	34'5%	bzw. IL 401,45,
mit vier Angehörigen ..	40'0%	bzw. IL 465,45,
für jeden weiteren Angehörigen ..		5'5% bzw. IL 64,—.

Für Personen, die nach dem NVG keinen Anspruch auf eine Alterspension haben, sind besondere Alterspensionen vorgesehen, die vom Staat bzw. der jüdischen Einwanderungsbehörde finanziert werden.

b) Leistungen an Hinterbliebene

Die Witwe und Waisen haben Anspruch auf Hinterbliebenenpensionen, wenn der versicherte Verstorbene wenigstens ein Versicherungsjahr zurückgelegt hat. Diese Voraussetzung gilt nicht für einen Einwanderer, der innerhalb eines Jahres nach dem Tag seiner Einwanderung stirbt.

Die Witwenpension fällt mit der Wiederverheiratung der Witwe weg und wird durch eine einmalige Zahlung abgefertigt. Die Witwenpension lebt wieder auf, wenn die Ehe innerhalb von zwei Jahren aufgelöst wird.

Die Höhe der Witwenpension ist vom Alter der Witwe, der Anzahl der Kinder und ihrem Gesundheitszustand abhängig. Hat die Witwe das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet, so gebührt keine Witwenpension, jedoch eine Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Witwenpension.

Witwen, deren Einkommen einen bestimmten Betrag nicht übersteigt und die vorher keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, kann eine Berufsausbildung sowie während dieser Zeit eine finanzielle Beihilfe gewährt werden.

Übersteigt das sonstige Einkommen eines Beziehers einer Hinterbliebenenpension nicht den Pensionsbetrag, so gebührt eine Sozialzulage.

Die monatlichen Hinterbliebenenpensionen betragen, wie die Invaliditäts- und Alterspensionen, einen Prozentsatz des Durchschnittslohnes aller Arbeitnehmer, und zwar

für eine Witwe zwischen dem 40. und 49. Lebensjahr ohne Kinder	11,3% bzw. IL 131,50,
für eine Witwe über dem 50. Lebensjahr,	
für eine Witwe unter dem 50. Lebensjahr ohne Kinder, die nicht für sich sorgen kann, oder für eine Waise ..	15,0% bzw. IL 174,55,
für eine Witwe mit einem Kind oder für zwei Waisen	22,5% bzw. IL 261,85,
für eine Witwe mit zwei Kindern oder für drei Waisen	28,0% bzw. IL 331,65,
für eine Witwe mit drei oder mehr Kindern oder für vier Waisen	40,0% bzw. IL 465,45,
für jede zusätzliche Waise	5,5% bzw. IL 64,—.

Ein Sterbegeld wird für jede Person gezahlt, die in Israel stirbt und dort bestattet wird, sowie für jeden israelischen Einwohner, der im Ausland stirbt und in Israel bestattet wird, unabhängig davon, ob die betreffende Person versichert war. Das Sterbegeld wird direkt an das Bestattungsinstitut gezahlt.

4. Arbeitsunfallversicherung

Leistungen aus der Arbeitsunfallversicherung werden auf Grund von Arbeitsunfällen und die-

sen gleichgestellten Unfällen sowie auf Grund von Berufskrankheiten gewährt. Als Leistungen kommen Sach- und Geldleistungen in Betracht.

a) Sachleistungen

Arztliche Betreuung einschließlich Krankenhausaufenthalt, Heilmittel und Heilbehelfe, Pflege in Genesungsanstalten, medizinische und berufliche Rehabilitation.

b) Geldleistungen

Für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit wird nach einer Wartezeit von zwei Tagen für maximal 26 Wochen Krankengeld gewährt. Das Krankengeld beträgt 75% des zuletzt erzielten Durchschnittseinkommens, jedoch maximal von IL 1500.

Hat der Arbeitsunfall bzw. die Berufskrankheit eine dauernde Erwerbsminderung von wenigstens 5% zur Folge, besteht ab der 27. Woche Anspruch auf eine Unfallpension, die jedoch bis zu einer Erwerbsminderung von 19% in Form einer einmaligen Leistung abgefunden wird. Die Unfallpension für eine Erwerbsminderung von 20% oder mehr wird auf der Grundlage des vom Verletzten vor der Erwerbsminderung erzielten Erwerbeinkommens berechnet (maximal 75% von IL 1500). Personen mit einer dauernden Erwerbsminderung von 75% oder mehr erhalten zusätzliche Leistungen in Form von Unterhaltsbeihilfen und einmaligen Geldleistungen.

Wird durch einen Arbeitsunfall oder durch eine Berufskrankheit der Tod eines Versicherten verursacht, haben seine Witwe und Kinder sowie unter bestimmten Umständen seine Eltern Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension, die auf der Grundlage des vom Verletzten vor seinem Tod erzielten Erwerbeinkommens berechnet wird (maximal 75% von IL 1125).

Die Beträge von IL 1500 bzw. IL 1125 ändern sich im Verhältnis, in dem sich der Durchschnittslohn aller Arbeitnehmer ändert.

5. Arbeitslosenversicherung

a) Anspruchsvoraussetzungen: Anwartschaftszeit

Die Anwartschaftszeit auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung beträgt:

für einen versicherten Tagelöhner 150 Arbeitstage, für die während der 360 Tage, die dem Monatsersten des Eintretens der Arbeitslosigkeit vorangehen, Beiträge gezahlt worden sind, oder 225 Arbeitstage während 540 Tagen;

für einen versicherten monatlich entlohnten Arbeitnehmer 180 Tage während der 360 Tage, die dem Monatsersten des Eintretens der Arbeitslosigkeit vorangehen, oder 270 Tage während 540 Tagen;

1156 der Beilagen

37

für einen arbeitslosen Neueinwanderer 100 Arbeitstage während der entsprechenden 360 Tage;

für demobilisierte Soldaten entfällt die Erfüllung der Anwartschaftszeit.

Tage von Familientrauer und von Reserve-dienst in der Armee gelten als Arbeitstage. Die Zeit der Berufsausbildung wird als Anwartschaftszeit gerechnet.

A r b e i t s l o s i g k e i t

Als arbeitslos gilt jede Person, die bei einem Arbeitsamt als arbeitslos registriert ist und bereit und fähig ist, im eigenen oder irgend einem anderen Beruf eine angemessene Arbeit zu übernehmen, und der das Arbeitsamt keine Arbeit der einen oder anderen Art vorgeschlagen hat. Wer ohne hinreichenden Grund seine Arbeit aufgibt oder eine vom Arbeitsamt angebotene angemessene Arbeit ablehnt, hat während 30 Tagen keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung und bei wiederholter Ablehnung während weiteren 30 Tagen vom Tag der Ablehnung an.

b) H ö h e d e r A r b e i t s l o s e n l e i s t u n g

Die tägliche Arbeitslosenleistung beträgt einen gewissen Prozentsatz des Durchschnittseinkommens des Versicherten, der von der Zahl der Familienangehörigen und der Höhe seines Durchschnittseinkommens abhängt; je niedriger das Einkommen, umso höher der Prozentsatz. Der Prozentsatz schwankt zwischen 47,5% und 80%. Die Höchstgrenze beträgt IL 33,50. Arbeitslosen Jugendlichen von 15 bis 18 Jahren werden Beihilfen, die nicht auf Beiträgen beruhen, gewährt.

c) D a u e r d e r A r b e i t s l o s e n l e i s t u n g

Die Höchstzahl der Tage von Arbeitslosigkeit, für die Leistungen gezahlt werden können, darf für einen Arbeitslosen von über 45 Jahren oder einem mit drei unterhaltsberechtigten Angehörigen im Jahr 175 Tage nicht übersteigen. In allen anderen Fällen ist die Höchstzahl 138 Tage im Jahr. Für jeden Zeitraum von 120 Tagen ununterbrochener Arbeitslosigkeit gelten die ersten fünf Tage als Zwischenperiode, für die keine Leistungen gezahlt werden. Diese Perioden können in Zeiten von verlängerter oder allgemeiner Arbeitslosigkeit im Landesmaßstab oder in Sonderfällen für bestimmte Gebiete ausgedehnt werden.

**d) V o r b e u g e n d e M a ß n a h m e n
g e g e n A r b e i t s l o s i g k e i t**

Der Staat ist gesetzlich ermächtigt, zur Verhütung des Eintrittes von Arbeitslosigkeit die Berufsschulung, die geographische Beweglichkeit und die berufliche Rehabilitation der Arbeitnehmer aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu fördern.

5. Familienbeihilfen

In Israel bestehen zwei Systeme für die Familienbeihilfen. Allgemein werden an alle Personen mit Wohnsitz in Israel Familienbeihilfen gewährt, wenn sie drei und mehr Kinder haben. Arbeitnehmer erhalten dagegen Familienbeihilfen bereits ab dem ersten Kind.

Kinder werden bis zum 18. Lebensjahr berücksichtigt. Darüber hinaus werden für behinderte Kinder bis zum 25. Lebensjahr Familienbeihilfen gezahlt.

Die Familienbeihilfen ab dem dritten Kind werden vom Nationalen Versicherungsinstitut in der Regel direkt an die Mutter ausgezahlt.

Die Familienbeihilfen für die ersten beiden Kinder der Arbeitnehmer werden vom Dienstgeber gegen Verrechnung mit dem Institut an den Arbeitnehmer ausgezahlt.

Die Höhe der monatlichen Familienbeihilfen, welche an einen Index gebunden ist, beträgt:

für das erste Kind (nur Arbeitnehmer) .	IL 36,
für das zweite Kind (nur Arbeitnehmer) IL 36,	
für das dritte Kind (allgemein)	IL 51,
für das vierte Kind	IL 70,
für das fünfte Kind	IL 73,
für das sechste Kind	IL 70,
für jedes weitere Kind	IL 64.

**V. Die einzelnen Bestimmungen des Abkommens
und des Schlußprotokolls**

Im Hinblick darauf, daß das vorliegende Abkommen weitestgehend das österreichisch-luxemburgische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 21. Dezember 1971 in der Fassung des Zusatzabkommens vom 16. Mai 1973, BGBl. Nr. 73/1974, zum Vorbild hat, erfolgt zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen unter der Kurzbezeichnung „ö.-lux. Abk.“ eine Bezugnahme auf dieses Abkommen und die Erläuterungen hiezu (siehe 464 und 738 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP).

Zu Art. 1:

Dieser Artikel enthält die in allen einschlägigen Abkommern üblichen Begriffsbestimmungen und Kurzbezeichnungen. Durch die im Punkt I des Schlußprotokolls vorgesehene Ausnahme der Ausgleichszulage von den im Art. 1 Abs. 1 Z. 9 angeführten Ausdrücken kommt eine Zahlung dieser Leistung bei Aufenthalt in Israel — entgegen der Exportverpflichtung nach Art. 4 — nicht in Betracht.

Zu Art. 2:

In diesem Artikel wird der sachliche Geltungsbereich des Abkommens festgelegt.

Unter Abs. 1 Z. 1 erfolgt die Zitierung der österreichischerseits erfaßten Rechtsvorschriften in der im ö.-lux. Abk. gewählten Weise. Neben den im Abs. 2 getroffenen Einschränkungen ist zu beachten, daß sich das Abkommen auf die österreichischen Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung nur insoweit bezieht, als sie die Leistungsgewährung aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft regeln. Ungeachtet dieser Regelung erfaßt eine in Anwendung der Art. 6 ff. erfolgte Zuordnung die österreichischen Rechtsvorschriften im Bereich der Krankenversicherung zur Gänze — also auch hinsichtlich der Versicherungspflicht.

Die im Abs. 3 vorgesehene Ausnahme der Versicherungslastregelungen (wie z. B. mit der Bundesrepublik Deutschland und Jugoslawien) stellt sicher, daß die auf Grund solcher Regelungen in der österreichischen Pensionsversicherung zu berücksichtigenden Versicherungszeiten bzw. in der österreichischen Unfallversicherung zu übernehmenden Ansprüche auch im Rahmen dieses Abkommens berücksichtigt werden.

Zu Art. 3:

Der in diesem Artikel enthaltene Grundsatz der persönlichen Gleichstellung findet sich in allen bisher geschlossenen Abkommen. Punkt II des Schlußprotokolls enthält Bestimmungen, wie sie auch in den übrigen Abkommen Österreichs als Ausnahmen vom Gleichstellungsgrundsatz festgelegt wurden, wodurch der Gleichstellung praktisch keine Bedeutung zukommt.

Die Einbeziehung von Flüchtlingen und Staatenlosen, die sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten, trägt der sich aus der Ratifizierung der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, ergebenden Rechtslage Rechnung bzw. erfolgt im Hinblick auf die dieser Konvention analogen, am 28. September 1954 in New York unterzeichneten Konvention über die Rechtsstellung der Staatenlosen.

Zu Art. 4:

Dieser Artikel enthält die in Abkommen über Soziale Sicherheit übliche Regelung hinsichtlich des Leistungsexportes. Diese Exportverpflichtung gilt nicht für die Ausgleichszulage (siehe die entsprechenden Ausführungen zu Art. 1) sowie für die bei Arbeitslösigkeit vorgesehenen Leistungen.

Zu Art. 5:

Dieser Artikel enthält in Verbindung mit Punkt III Z. 1 des Schlußprotokolls den in allen Abkommen Österreichs normierten Grundsatz der Gleichstellung versicherungsrechtlich relevanter Tatbestände. Im Sinne der rechtspolitischen Überlegung, durch das Abkommen möglichst

wenig in innerstaatliche Rechte eingreifen zu sollen, sowie im Hinblick auf das aufgetretene Erfordernis, die durch Regelungen dieser Art zwangsläufig eintretende unnötige Verflechtung der Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten im Interesse einer leichteren Administrierbarkeit der einschlägigen Abkommensnormen aufzulockern, war eine Reduzierung der Tatbestände mit versicherungsrechtlicher Auswirkung im jeweils anderen Vertragsstaat erforderlich. Durch diese eingeschränkte Tatbestandsgleichstellung wird u. a. erreicht, daß eine freiwillige Versicherung in der österreichischen Pensionsversicherung neben einer in Israel bestehenden Pflichtversicherung bzw. freiwilligen Versicherung zulässig ist.

Im Hinblick darauf, daß in der israelischen Pensionsversicherung die Versicherungspflicht wie in der Schweiz und in Großbritannien bereits durch den Wohnsitz in Israel begründet wird, war es wie in den Abkommen mit diesen Staaten notwendig, durch Punkt III Z. 2 des Schlußprotokolls zu verhindern, daß ein Anspruch auf eine österreichische Alters(Knappschaftsalters)-pension nach § 253 Abs. 1 bzw. § 276 Abs. 1 ASVG nur deshalb ausgeschlossen wird, weil der Pensionswerber — ohne erwerbstätig zu sein — in Israel wohnt.

Zu den Art. 6 bis 9:

Diese Artikel normieren den in allen Abkommen über Soziale Sicherheit üblichen Territorialitätsgrundsatz sowie die Ausnahmen von diesem Grundsatz; sie entsprechen fast wörtlich den Art. 8 bis 11 des ö.-lux. Abk.

Zu Art. 10:

Im Hinblick auf die in beiden Vertragsstaaten bestehenden Rechtsvorschriften betreffend die Leistungsgewährung bei Mutterschaft war es lediglich erforderlich, eine Zusammenrechnung der in der österreichischen Krankenversicherung und der in der israelischen Mutterschaftsversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten für die Erfüllung einer nach den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten für den Leistungsanspruch bzw. die Dauer der Leistungsgewährung vorgesehenen Wartezeit festzulegen.

Zu den Art. 11 bis 15:

Diese Artikel regeln die Wahrung der Rechte auf Grund der von einem Versicherten in den Pensionsversicherungen beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten. Die Regelungen entsprechen den einschlägigen Bestimmungen in den von Österreich in den letzten Jahren geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit.

1156 der Beilagen

39

Art. 11 enthält die übliche Zusammenrechnungsnorm für den Erwerb eines Leistunganspruches bei Invalidität, Alter und Tod. Diese Zusammenrechnung gilt gemäß Punkt V des Schlußprotokolls — ebenso wie in allen in letzter Zeit von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit — nicht hinsichtlich eines Anspruches auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit oder bei langer Versicherungsdauer nach den österreichischen Rechtsvorschriften.

Art. 12 regelt in Abs. 1 den Modus der Leistungsberechnung bei Vorliegen von Versicherungszeiten in beiden Vertragsstaaten. Die diesbezüglich vorgesehene Zusammenrechnung der Versicherungszeiten (Abs. 1 lit. a), Ermittlung einer fiktiven Vollpension nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften (Abs. 1 lit. b) und Proratisierung dieser fiktiven Gesamtleistung nach dem Zeitenverhältnis (Abs. 1 lit. c) ist in gleicher Weise in allen Abkommen Österreichs im Bereich der Sozialen Sicherheit vorgesehen.

Abs. 2 entspricht Art. 20 Abs. 3 des ö.-lux. Abk.

Art. 13 enthält die für die österreichischen Träger für die Anwendung des Abkommens im Zusammenhang mit einzelnen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts erforderlichen unilateralen Anwendungsnormen; sie entsprechen mit wenigen Ausnahmen den Bestimmungen des Punkt IX des Schlußprotokolls zum ö.-lux. Abk. in der Fassung des Zusatzabkommens. So wird durch Z. 3 lit. a zur Wahrung der durch den möglichen Doppelerwerb von Versicherungszeiten erworbenen Rechte sichergestellt, daß derartige Zeiten bei der Ermittlung der fiktiven Vollpension und bei der Feststellung der Teilleistungen in allen Fällen mit ihrem vollen Ausmaß zu berücksichtigen sind.

Sind in einem bestimmten Zeitpunkt ohne Zusammenrechnung der Versicherungszeiten die Leistungsvoraussetzungen nur eines der Vertragsstaaten erfüllt, so ist nach Art. 14 die ohne Anwendung des Abkommens errechnete Pension zu gewähren. Nach Abs. 2 ist eine Neufeststellung — und damit Proratisierung — dann durchzuführen, wenn die Leistungsvoraussetzungen auch im anderen Vertragsstaat erfüllt sind.

Art. 15 enthält die übliche „Unterschiedsbetragsregelung“; sie entspricht der des Art. 21 des ö.-lux. Abk.

Zu den Art. 16 und 17:

Diese Artikel enthalten die Bestimmungen über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Art. 16, der dem Art. 22 des ö.-lux. Abk. entspricht, sieht die aushilfsweise Gewährung von

Sachleistungen durch den Träger des Wohn- und Aufenthaltsortes gegen Kostenerstattung durch den zuständigen Träger vor.

Art. 17, der dem Art. 24 Abs. 1 des ö.-lux. Abk. entspricht, ordnet die Leistungspflicht für eine dem Grunde nach in beiden Vertragsstaaten zu entschädigende Berufskrankheit dem Vertragsstaat zu, in dem die betreffende Person zuletzt dem Risiko dieser Berufskrankheit ausgesetzt war.

Zu Art. 18:

Dieser Artikel bestimmt im Abs. 1, daß für den Erwerb des Anspruches auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit die in den beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten — soweit sie sich nicht überschneiden — unter der Voraussetzung (Abs. 2) zusammengerechnet werden, daß die betreffende Person in dem Vertragsstaat, in dem der Anspruch geltend gemacht wird, in den letzten zwölf Monaten vor Geltendmachung des Anspruches insgesamt 13 Wochen als Dienstnehmer beschäftigt war. Dieser Vorsicherungszeit bedarf es jedoch nicht, wenn der Dienstnehmer ohne sein Verschulden arbeitslos wurde.

Für den österreichischen Rechtsbereich kommt eine Zusammenrechnung nur für die Gewährung des Arbeitslosengeldes in Betracht, da nach Punkt VI des Schlußprotokolls das Karenzurlaubsgeld ausschließlich auf Grund österreichischer Versicherungszeiten gebührt und nach Punkt II Z. 4 des Schlußprotokolls israelische Staatsangehörige keinen Einspruch auf Notstandshilfe haben.

Im übrigen wird das Arbeitslosengeld nicht während des Aufenthaltes im Gebiet des Vertragsstaates gewährt (Art. 4).

Zu den Art. 19 bis 22:

Die Bestimmungen über die Familienbeihilfen sehen im wesentlichen vor:

- a) Gleichstellung der Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten (Art. 3);
- b) Berücksichtigung auch der Kinder, die im anderen Vertragsstaat wohnen (Art. 19);
- c) Leistung der Familienbeihilfe vom Beschäftigungsstaat, wenn der Arbeitnehmer im anderen Vertragsstaat seinen Wohnsitz hat (Art. 20 Abs. 1);
- d) Verhinderung eines Doppelbezuges (Art. 21);
- e) Leistung von Rechtshilfe bei der Hereinbringung zu unrecht bezogener Familienbeihilfen (Art. 28).

Eine Änderung des innerstaatlichen Rechts wird durch Art. 20 im Zusammenhang mit Punkt VII des Schlußprotokolls insoweit bewirkt, als für Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Israel, die

in Österreich beschäftigt sind, für den Anspruch auf Familienbeihilfe an die Stelle der im § 3 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 vorgesehenen Mindestbeschäftigungsszeit von drei Monaten eine solche von einem Kalendermonat tritt.

Die Regelungen der Bestimmungen über die Familienbeihilfen entsprechen den in den bisher von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit festgelegten Grundsätzen.

Zu den Art. 23 bis 31:

Diese Artikel enthalten Regelungen betreffend die Durchführung einzelner Abkommensbestimmungen, wie sie — zum Teil jeweils geringfügig divergent, zum Teil wörtlich — in allen einschlägigen Abkommen Österreichs — so auch in den Art. 30 bis 38 des ö.-lux. Abk. — vorgesehen sind. So betrifft Art. 23 die Ermächtigung zum Abschluß einer das Abkommen im Detail regelnden Durchführungsvereinbarung und die gegenseitige Amtshilfe sowie die gerichtliche Rechtshilfe, Art. 24 die Errichtung von Verbindungsstellen, Art. 25 die Steuer- und Gebührenfreiheit oder -ermäßigung bzw. die Entbehrlichkeit von Urkundenbeglaubigungen und Art. 26 Bestimmungen über Ort, Zeit und Wirkung einzubringender bzw. eingebrachter Anträge, Erklärungen und Rechtsmittel. Art. 27 enthält Regelungen für den Transfer geschuldeter Leistungen bzw. für die Erstattung in Betreuungsfällen erbrachter Leistungen. Art. 28 sieht die gegenseitige Anerkennung und die Vollstreckung von Bescheiden (Rückstandsausweisen) und gerichtlichen Entscheidungen vor und Art. 29 den Einbehalt von Nachzahlungen zugunsten bestimmter vorschußweise gewährter Versicherungsleistungen; ein Einbehalt zugunsten vorschußweise gewährter Fürsorgeleistungen konnte im Hinblick auf das Fehlen entsprechender israelischer Rechtsvorschriften nicht vorgesehen werden. Art. 30 regelt Rechtsansprüche für einen Schaden gegen einen Dritten und Art. 31 den Modus zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Abkommens.

Zu den Art. 32 bis 34:

Diese Artikel enthalten die üblichen materiell-rechtlichen Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 32 regelt insbesondere den Beginn der Leistungspflicht auf Grund des Abkommens (Abs. 1 in Zusammenhang mit Abs. 7), die Auswirkungen des Abkommens auf vor seinem Inkrafttreten zurückgelegte Versicherungszeiten (Abs. 2) bzw. eingetretenen Versicherungsfälle (Abs. 3) sowie die Feststellung bzw. Neufeststellung von Leistungen (Abs. 3 bis 6).

Nach Abs. 7 sind Pensionen aus den Pensionsversicherungen der beiden Vertragsstaaten bereits ab 1. Jänner 1973 nach den Bestimmungen des Abkommens festzustellen und zu gewähren. Diese rückwirkende Zahlungsaufnahme — im Hinblick auf Art. 33 und die diesem Personenkreis innerstaatlich eingeräumten Rechte von geringer Bedeutung — erfolgte auf israelischen Wunsch im Hinblick darauf, daß die 1958 begonnenen und aus den bereits erwähnten, auf österreichischer Seite gelegenen Gründen nicht fortgesetzten Verhandlungen erst 1973 wieder aufgenommen und abgeschlossen wurden.

Art. 33 enthält — analog den Bestimmungen des Art. 42 des österr.-britischen Abkommens über Soziale Sicherheit bzw. des Art. 39 a ö.-lux. Abk. in der Fassung des Zusatzabkommens — eine Begünstigungsregelung für Emigranten. Durch diese Bestimmung wird erreicht, daß die Bestimmungen des Abkommens nur dann und nur insoweit für die nach den §§ 500 ff. ASVG, § 62 Abs. 1 Z. 3 GSPVG, § 60 Abs. 1 Z. 3 LZVG bzw. § 56 Abs. 1 Z. 3 B-PVG begünstigten Personen Anwendung finden, als es für sie günstiger ist. Insbesondere wird diesen Personen im Falle der Erfüllung der durch die österreichischen innerstaatlichen Rechtsvorschriften normierten Anspruchsvoraussetzungen allein auf Grund österreichischer Versicherungszeiten Vollpensionen aus der österreichischen Pensionsversicherung zu gewähren sein.

Art. 34 enthält die üblichen Bestimmungen betreffend die Ratifizierung, das Inkrafttreten und die allfällige Kündigung des Abkommens.